Der Gehaltsvertrag zugunsten Angehöriger.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Ernst Dreising

Referendar in Cöln.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

Meiner lieben Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung . . . . . 1—2

B. Der Gehaltsvertrag zugunsten Angehöriger.

I. Das Wesen dieses Vertrages.

1. Unrichtige Erklärungsversuche des Vertrages . . . . . 2—6

2. Der Vertrag zugunsten Dritter . . . . . 6—10

II. Unterliegt das Recht des Dritten der direkten Pfändung? . . 10—12

III. Das Verhältnis des Anfechtungsgesetzes zum Gehaltsvertrage . 12—21

IV. Ist der Gehaltsvertrag nichtig?

1. Ist er simuliert? . . . . . 21—22

2. Verstößt er gegen ein Verbotsgesetz? . . . . . 22—23

3. Verstößt er gegen die guten Sitten? . . . . . 24—30

V. Steht den Gläubigern ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung zu? . . . . . 30—32

C. Schluß: De lege ferenda . . . . . 32—36

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547019_0034

Literaturverzeichnis.

Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 9. Aufl. 1877.
Auffahrt, Die Anfechtbarkeit der Verträge zugunsten Dritter im Konkurse. Marburger Diss. Borna-Leipzig 1907.
Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1889.
Busch, Doktrin und Praxis über die Gültigkeit der Verträge zugunsten Dritter.
Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen. 1852.
Cosack, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger. 1884.
Dernburg, Bürgerliches Recht. 3. Aufl. 1903.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. 1901.
Entscheidungen der Oberlandesgerichte.
Entscheidungen des Reichsgerichts.
Falkmann, Die Anfechtung von Rechtshandlungen durch die Gläubiger außerhalb des Konkurses. 1908.
Gareis, Die Verträge zugunsten Dritter. 1873.
Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1913.
Hartmann-Meikel, Anfechtungsgesetz. 6. Aufl. 1913.
Hellmann, Lehrbuch des deutschen Konkursrechts. 1907.
Hellwig, Anspruch und Klagerecht. 1900.
Hellwig, Gläubigernot.
Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.
Hellmann, Konkursordnung. 1879.
Jaeger, Die Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses. 1905.
Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 3./4. Aufl. 1911.
Kiefer, Gehaltsverfügungen zum Nachteil der Gläubiger. 1913.
Kommentar von Reichsgerichtsräten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl.
Lotmar, Der unsittliche Vertrag. 1896.
Mandry-Geib, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Aufl. 1898.
Meisner, Die Konkursordnung. 1881.
Meyer-Georg, Pfändung und Sicherung von Lohn und Gehalt. Berlin 1914.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches.
Oertmann, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse. 3./4. Aufl. 1910.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. 1903.
Platner, Offene und verschlossene Briefe. 1867.
Regelsberger, Allgemeine Grundsätze der Handelsgeschäfte. Bd. 2. 1882.
Savigny, Das Obligationenrecht als Teil des heutigen römischen Rechts. 1851 bis 1853.
Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht. 1899.
Seuffert, Praktisches Pandektenrecht. Bd. 2.
Siméon, Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. Bd. 1. 6. Aufl. 1913.
Sintenis, Das praktische Zivilrecht. Bd. 2. 2. Aufl. 1861.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5./6. Aufl. 1910 und 7./8. Aufl. 1912.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. 2. Aufl. 1885.

Strippelmann, Neue Sammlung bemerkenswerter Entscheidungen des Oberappellationsgerichts. 1846.
Unger, Die Verträge zugunsten Dritter. 1867.
Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. Bd. 3. 7. Aufl. 1869.
Wächter, Pandekten. 1891.
Wienands, Der selbständige Anspruch der Ehefrau gegen den Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrage des Ehemanns. Heidelberger Diss. 1911.
Wilmowski-Kurlbaum, Kommentar zur Konkursordnung. 9. Aufl. 1906.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 2. 7. Aufl. 1891.
Zimmermann, Die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio. 1876.

Zeitschriften.

Bayerische Zeitschrift für Rechtsanwendung. (BayZ.)
Deutsche Juristenzeitung. (zit.: DJZ.)
Deutsche Rechtsanwaltszeitung. (zit.: DRAZ.)
Gesetz und Recht.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Heft 1 u. 2. Berlin 1914.
Juristische Wochenschrift. (zit.: JW.)
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. (zit.: LZ.)
Recht und Wirtschaft. (zit.: R. u. W.)
Rheinisches Archiv für Zivil- und Strafrecht. (zit.: RheinArch.)
Seufferts Archiv. (zit.: SeuffA.)
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. (zit.: SeuffBl.)
Recht, Das.
Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß. (zit.: BuschsZ.)

A. Einleitung.

Im Rechtsverkehr hat es sich geradezu zu einem Übel herausgebildet, daß der Schuldner die Durchführung des Gläubigerrechts durch Schiebungsverträge zu vereiteln bezw. zu hemmen sucht. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die fiduziarischen Übereignungen, durch die ein Schuldner einem Dritten sein Mobiliar zu Eigentum überträgt und gleichzeitig ein Miet- oder Leihverhältnis mit ihm vereinbart, kraft dessen er im Besitze des Mobiliars verbleibt. Doch nicht bloß das Mobiliarvermögen streben die zahlungspflichtigen Schuldner dem Zugriff der Gläubiger im Wege der Schiebung zu entziehen, auch den Ertrag ihrer Arbeit suchen sie durch verschiedenartige Manipulationen ihrem Gläubiger unzugänglich zu machen. Unter den Maßnahmen, die der Schuldner zu dem genannten Zweck häufig trifft, nimmt der sogen. 1500 Mk.-Vertrag eine besonders bevorzugte Stellung ein. Man versteht darunter eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und seinem Arbeitgeber, kraft deren der Schuldner für seine Dienste nur ein Gehalt von 1500 Mk. bezieht, während der Arbeitgeber sich gleichzeitig verpflichtet, den Angehörigen des Schuldners — meistens handelt es sich um die Ehefrau — einen weiteren, oft weit höheren Betrag zu zahlen. Während die oben besprochenen Sicherungsübereignungen heute in der Rechtsprechung allgemein anerkannt sind, herrscht über die rechtliche Beurteilung der Gehaltsverträge zugunsten Angehöriger die größte Uneinigkeit. Das Reichsgericht hat in verschiedenen Fällen die Rechtsgültigkeit der fraglichen Verträge anerkannt; verschiedene Landgerichte sowie auch die Oberlandesgerichte Cöln und Düsseldorf haben sich jedoch auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Auch in der Literatur ist die Ansicht des Reichsgerichts entschieden bekämpft worden. Es liegt auf der Hand, daß dieser unerquickliche Zustand im Verkehr eine gefahrdrohende Rechtsunsicherheit hervorrufen muß, zumal auch das Rechtsgefühl des Volkes mit den Entscheidungen des Reichsgerichts nicht im Einklang steht. Es steht auch zu befürchten, daß aus den letzteren verallgemeinerte Rechtssätze gebildet werden, die es dem Schuldner möglich machen, den Ertrag seiner Arbeit dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen. Es ist daher von Wichtigkeit, unter Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung zu prüfen, ob und inwieweit das Gesetz den Gläubigern Hilfsmittel an die Hand gibt, solchen Schiebungsverträgen wirksam zu begegnen.

Im Interesse der Klarheit der Darstellung ist es angezeigt, von einem konkreten Falle, den das Reichsgericht entschieden hat, auszugehen,

und zwar erscheint der in Bd. 69 S. 59 erörterte Rechtsfall hierfür besonders geeignet, weil dieser besonders instruktiv begründet ist und weil die übrigen Entscheidungen von der genannten nicht wesentlich abweichen. Der fragliche Rechtsfall ist folgender:

Ein Schuldner D, der Angestellter einer Firma W und G war, schloß, nachdem er im Jahre 1904 in Konkurs geraten war, am 31. Dezember 1904 mit der Firma unter Beitritt seiner Ehefrau folgenden Vertrag:

> „Herr D bezieht ein festes Gehalt von 1500 Mk. Solange Herr D im Dienste der Firma W und G verbleibt, werden dieselben der Ehefrau jährlich 1700 Mk. in monatlichen Raten auszahlen. Frau D tritt diesem Vertrage durch ihre Unterschrift bei".

Die Firma schloß diesen eigenartigen Vertrag, weil ihr bekannt war, daß D erheblich verschuldet war, und daß seine Gläubiger den 1500 Mk. übersteigenden Betrag sofort gepfändet haben würden, wenn er sich nicht durch den Vertrag hiervor vorgesehen hätte. Sie wußte auch, daß der Schuldner für sich und seine Familie mit 1500 Mk. seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten konnte, und befürchtete deshalb, es könne aus einer Pfändung auch für sie die Möglichkeit von Gefahren entstehen. Sie wendete deshalb den 1500 Mk. übersteigenden Teil des Gehaltes der Frau zu, um ihn der Pfändung zu entziehen. Die Firma würde den Schuldner nicht angestellt haben, wenn er nicht den Vertrag in der angegebenen Weise mit ihr abgeschlossen hätte. Ein Gläubiger des Angestellten ließ nun auf Grund einer vollstreckbaren Forderung den ihm angeblich gegen die Firma zustehenden Anspruch auf Zahlung des der Frau zugesicherten Betrages von 1700 Mk. jährlich für die Zeit bis Ende März 1906 auf Höhe seiner Forderung pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Die Ehefrau des D erhob darauf die Widerspruchsklage. Der Gläubiger focht einredeweise den zwischen der Firma und ihrem Angestellten geschlossenen Vertrag an, weil er in der der Ehefrau des letzteren bekannten Absicht geschlossen sei, seine Gläubiger zu benachteiligen. Die 1. Instanz wies die Widerspruchsklage ab. Das OLG. Hamburg als Berufungsinstanz erklärte sie jedoch für begründet, und das Reichsgericht wies die vom Gläubiger eingelegte Revision zurück. Die Begründung der Reichsgerichtsentscheidung wird in den folgenden Ausführungen an den einschlägigen Stellen näher zur Sprache kommen.

B. Der Gehaltsvertrag zugunsten Angehöriger.

I. Das Wesen dieses Vertrages.

1. Unrichtige Erklärungsversuche.

Den Ausgangspunkt unserer Betrachtung muß die Frage bilden, was für ein Vertrag in dem gegebenen Streitfalle vorliegt. Das Reichsgericht

hat sich in seiner Begründung über die rechtliche Natur des Vertrages nicht ausgesprochen. Es hat sich damit begnügt, festzustellen, daß der Ehefrau ein selbständiger Anspruch auf die strittigen 1700 Mk. zustehe. Dagegen hat es nicht weiter geprüft, auf welchem Entstehungsgrunde der Anspruch beruht. Jedenfalls kann man daran nicht zweifeln, daß zwischen der Firma und dem Schuldner ein Dienstvertrag besteht, der den Schuldner zur Leistung seiner Dienste und die Firma zur Zahlung eines Gehalts von mindestens 1500 Mark verpflichtet. Dagegen ist die rechtliche Stellung der Ehefrau innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zweifelhaft. Es ist die Ansicht geäußert worden (Becker im RheinArch. Bd. 12 S. 110), es bestehe neben dem zwischen der Firma und dem Arbeitnehmer geschlossenen Dienstvertrage noch ein besonderer fiduziarischer Abtretungsvertrag zwischen der Firma und der Ehefrau. Diese Auffassung findet aber in dem Wortlaut des Vertrages und in dem mutmaßlichen Willen der Parteien nicht die geringste Bestätigung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben zweifellos beabsichtigt, den der Ehefrau zugewandten Mehrbetrag dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Zu diesem Zwecke mußten sie den Vertrag so gestalten, daß er den Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes standhielt. Diesen Erfolg konnten sie aber nur dadurch erreichen, daß der Ehefrau das Recht auf den Mehrbetrag unmittelbar zugewendet wurde, also ohne daß es seinen Durchgang durch die Person des Arbeitnehmers nahm. Würde aber der Arbeitnehmer seiner Ehefrau den Anspruch auf den Mehrbetrag zediert haben, so würde dies zur Voraussetzung haben, daß der Anspruch auf den Mehrgehalt zunächst in der Person des Arbeitnehmers entstanden wäre. Damit würde aber die Wirkung eintreten, die die Parteien gerade verhüten wollten, insofern nämlich in diesem Falle der Anspruch der Ehefrau der Anfechtung der Gläubiger unterworfen sein würde. Die Annahme eines Zessionsvertrages zwischen dem Arbeitnehmer und seiner Ehefrau ist daher abzulehnen. — Ebensowenig läßt sich die Auffassung rechtfertigen, es bestehe neben dem zwischen Prinzipal und dem Angestellten geschlossenen Dienstvertrage noch ein besonderer Vertrag zwischen Arbeitgeber und der Ehefrau, kraft dessen der erstere sich verpflichtet habe, den festgesetzten Mehrbetrag an die Ehefrau zur Bestreitung der Unterhaltskosten für sich und ihre Familie zu zahlen; denn eine nähere Prüfung wird ergeben, daß es einem solchen Vertrage an jeder causa fehlen würde. Das Nächstliegende wäre wohl, dem vermeintlichen Vertrage zwischen Firma und Ehefrau eine Schenkungskausa zugrunde zu legen. Der Begriff der Schenkung setzt aber nach § 516 BGB. eine Einigung über die Unentgeltlichkeit der Verfügung voraus. Die Firma will aber der Ehefrau nichts schenken, es besteht vielmehr darüber unter den Parteien Übereinstimmung, daß die der Ehefrau zugesicherten 1700 Mk. einen Teil der Gegenleistung für die Dienste des Schuldners bilden. Allerdings ist die Zuwendung an die Ehefrau auf seiten der letzteren eine unentgeltliche, sie geschieht jedoch nicht von seiten und auf Kosten des Arbeitgebers, sondern des Schuldners;

denn er verschafft der Ehefrau die Zuwendung durch seine Dienstleistung. Sie erhält auch den Mehrbetrag nur so lange, als der Schuldner im Dienste des Arbeitgebers verbleibt. Zudem ist auch hervorzuheben, daß die nach § 518 BGB. erforderliche Form der Schenkung in dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle nicht gewahrt ist. Eine Schenkungskausa kann also dem Vertrag zwischen Firma und Ehefrau nicht zugrunde liegen. Noch viel weniger kann man diesen Vertrag als einen Dienstvertrag ansehen; denn die Ehefrau verpflichtet sich nicht zur Leistung von Diensten. Ferner geht es nicht an, den Vertrag als ein abstraktes Schuldversprechen der Firma an die Ehefrau anzusprechen; denn weder die Firma noch die Ehefrau hat eine Loslösung des Zahlungsversprechens von der causa gewollt. Es ist vielmehr ausdrücklich in dem Vertrage vereinbart, daß die Zahlungspflicht der Firma der Ehefrau gegenüber nur so lange währen soll, als der Schuldner im Dienste der Firma verbleibt. Die Zahlungspflicht der Firma ist also durch die Dienstleistung des Schuldners bedingt, mithin kann von einem abstrakten Schuldversprechen keine Rede sein (Lippmann in LZ. 1910 S. 839). Endlich wäre es auch verfehlt, in dem Vertrage einen Leibrentenvertrag im Sinne des § 759 BGB. zu erblicken. Der unentgeltliche Leibrentenvertrag setzt nämlich voraus, daß das Entgelt den das Schuldverhältnis erzeugenden einmaligen Gesamtpreis bildet. Hier sollen aber die von der Firma der Ehefrau zugesicherten periodisch wiederkehrenden Leistungen das Entgelt für die in entsprechenden Zeiträumen zu bewirkenden Dienstleistungen des Ehemannes sein. Es liegt daher auch ein Leibrentenvertrag nicht vor.

Staudinger Anm. 1 vor § 759; Planck II, 2c vor § 759; Endemann Bd. 1 S. 1185 Anm. 7.

Der angebliche Vertrag zwischen Ehefrau und Firma enthält also eine causa in sich nicht. Wenn trotzdem Lippmann (LZ. 1910 S. 834) und Lesser (JW. 1911 S. 622) für die Annahme eines solchen Vertrages eintreten, so erblicken sie die causa dieses letzteren in dem zwischen Firma und Angestellten geschlossenen Dienstvertrage. Sie äußern sich dahin, der Vertrag zwischen Firma und Ehefrau wurzle in dem Hauptvertrage, er werde von dessen Bedingungen getragen und stehe und falle mit diesem. Es mag zugegeben werden, daß eine solche Konstruktion rechtlich möglich ist. Sie muß aber hier ausscheiden, weil nichts dafür spricht, daß die Ehefrau in ein Vertragsverhältnis zu der Firma hat treten wollen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß diese nur beabsichtigt hat, das ihr in dem Vertrage zwischen Firma und Arbeitnehmer angetragene Recht anzunehmen. Außerdem läßt auch der Hauptvertrag an sich nicht erkennen, welcher rechtliche Erfolg mit dem angeblichen zwischen Firma und Ehefrau geschlossenen Vertrage herbeigeführt werden soll. Es geht daher nicht an, die causa des vermeintlichen Nebenvertrages in dem Dienstvertrage zu erblicken. Auch die von Lesser (JW. 1911 S. 623, 1912 S. 891) gegebene Konstruktion des Gehaltsvertrages kann auf Folgerichtigkeit keinen

Anspruch erheben. Er geht davon aus, daß der Betrag von 1700 Mk. als Gegenleistung für die Dienstleistungen des Schuldners gedacht sei, und folgert daraus, daß der Arbeitgeber neben dem Dienstvertrage einen besonderen Vertrag mit dem Schuldner schließe, wonach letzterer diesen Betrag dem Prinzipal überlasse und es unterlasse, entweder selbst einen Anspruch darauf zu erwerben oder für einen anderen zu vereinbaren. Gewiß geht Lesser darin nicht fehl, wenn er die Leistung an die Ehefrau als Entgelt für die Dienstleistung des Ehemannes ansieht. Es deutet aber nichts darauf hin, daß dieser Leistung des Arbeitgebers an die Ehefrau ein besonderer Vertrag mit dem Schuldner zugrunde liegt. Zudem ist die Lesserſche Auffassung ein Widerspruch in sich selbst. Denn wenn der Schuldner es unterlassen hat, einen Anspruch auf den der Ehefrau zufließenden Betrag zu erwerben, so kann er logisch diesen Betrag nicht dem Arbeitgeber belassen; denn dieses Belassen setzt voraus, daß der Schuldner den Anspruch auf den Mehrbetrag erworben hat; dies ist aber aus der geschlossenen Vereinbarung mitnichten zu folgern (vgl. Strucksberg in LZ. 1912 S. 208; Lippmann in LZ. 1912 S. 137). Die bisherigen Erörterungen ergeben also, daß es nicht angeht, den fraglichen Gehaltsvertrag in einen Hauptvertrag — einen Dienstvertrag zwischen Firma und Schuldner — und einen Nebenvertrag — zwischen Ehefrau und Schuldner — zu spalten. Es kann daher nur ein einheitlicher Vertrag vorliegen. Auf dieser Grundlage hat Wienands (S. 18) den Gehaltsvertrag zu konstruieren versucht, jedoch ist er dabei der wirklichen Sachlage nicht gerecht geworden. Wienands vertritt die Ansicht, es liege ein Dienstvertrag vor, bei dem die Parteirolle des Schuldners, soweit sie diesem gegen den Arbeitgeber ein Recht auf Gehaltzahlung verleihe, zwischen ihm und seiner Ehefrau geteilt sei. Diese Konstruktion lehnt sich an an die von Ehrenzweig vertretene Lehre von der Spaltung der Parteirollen bei Verträgen (die sogen. zweigliedrigen Verträge 1895 S. 105). Die Ansicht Wienands ist abzulehnen, weil der Vertrag nichts dafür ergibt, daß die Ehefrau an der zwischen ihrem Ehemanne und der Firma geschlossenen Kausalvereinbarung hat teilnehmen wollen (vgl. Hellwig, R. u. W. 1911 S. 86).

Endlich ist noch zu erwägen, ob etwa der Ehemann die Vereinbarung, durch die der Ehefrau das Recht auf den Mehrbetrag eingeräumt wird, als Stellvertreter bezw. als negotiorum gestor der Ehefrau geschlossen hat. Eine solche Prüfung ist namentlich in den Fällen geboten, wo die Ehefrau dem Vertragsschlusse zwischen Firma und Ehemann nicht beigewohnt hat. Zunächst kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Ehemann als Stellvertreter bezw. negotiorum gestor für die Ehefrau unmittelbar ein selbständiges Recht begründen könnte. Eine Prüfung der rechtlichen Beziehungen der einzelnen Personen untereinander ergibt jedoch mit Notwendigkeit, daß eine Stellvertretung bezw. negotiorum gestio hier nicht vorliegen kann. Es müßte nämlich im anderen Falle der Grund, weshalb die Firma sich zur Leistung an die Ehefrau verpflichtet, in einem recht-

lichen Verhältnis der Firma zur Ehefrau zu suchen sein; denn bei der Stellvertretung bezw. negotiorum gestio besteht zwischen dem Kontrahenten und dem Stellvertreter sowie zwischen letzterem und dem Vertretenen ein rechtliches Verhältnis nicht. In vorliegendem Falle verhält sich aber die Sache gerade umgekehrt. Zwischen der Firma und der Ehefrau besteht kein Rechtsverhältuis, dagegen liegt ein solches wohl zwischen der Firma und dem Schuldner vor, und in diesem liegt der Grund, weshalb die Firma sich verpflichtet, an die Ehefrau zu leisten. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die hier fragliche Vereinbarung zustande gekommen sein wird. Man kann unbedenklich annehmen, daß die Firma mit dem Schuldner ein Gehalt von insgesamt 3200 Mk. festgesetzt und dabei vereinbart hat, daß von dieser Summe 1700 Mk. der Ehefrau zukommen sollen. Diese Sachlage läßt auch erkennen, daß der Schuldner sich beim Vertragsschluß nicht als Vertreter seiner Ehefrau, sondern als selbständige Vertragspartei gefühlt hat. Würde er im Namen seiner Ehefrau gehandelt haben, so würde notwendig der Wille des Vertretenen, hier also der Ehefrau, den Vertrag beherrschen. Mithin kann von einer Stellvertretung nicht die Rede sein. Die vorhergehenden Erörterungen haben also zu folgendem Ergebnis geführt:

Es handelt sich bei den Gehaltsverträgen um einen einheitlichen Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der letztere schließt diesen Vertrag in eigenem Namen und im eigenen Interesse. Die Ehefrau ist an der zwischen Firma und Schuldner bestehenden Kaufalvereinbarung nicht beteiligt; der Entstehungsgrund für ihren Anspruch liegt vielmehr in dem besagten Vertrage zwischen Firma und Schuldner. Diese Erwägungen führen uns zu der richtigen Lösung: Der Gehaltsvertrag stellt sich einmal als Dienstvertrag, zugleich aber auch als Vertrag zugunsten Dritter dar.

2. Der Vertrag zugunsten Dritter.

Die Verträge zugunsten Dritter scheiden sich in echte und unechte. Bei den unechten bleibt der Versprechensempfänger der Berechtigte, während der Dritte nur solutionis causa adjectus ist. Bei den echten Verträgen erwirbt der Dritte unmittelbar ein selbständiges Forderungsrecht. Da die Parteien den Mehrgehalt dem Zugriff der Gläubiger entziehen wollen, so ist anzunehmen, daß sie der Ehefrau ein unmittelbares selbständiges Forderungsrecht einräumen wollten. Es liegt daher in diesem Falle ein echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB. vor. Dieser bestimmt nämlich: daß durch Vertrag eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden kann, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern. Der Vertrag, durch den der Ehefrau das Recht unmittelbar zugewendet worden ist, ist in diesem Falle in dem zwischen der Firma und dem Schuldner geschlossenen Vertrage

gegeben. — Zunächst sei es gestattet, einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der Verträge zugunsten Dritter zu tun:

Das römische Recht versagte dem Grundsatze folgend „nemo alteri stipulari potest“ Verträgen zugunsten Dritter die rechtliche Anerkennung. Dagegen waren diese nach dem in Deutschland geltenden Rechte schon lange vor der Rezeption in Geltung. Im gemeinen Recht blieb die römisch-rechtliche Grundregel bestehen, jedoch erkannte es Ausnahmen an. Das preuß. allgem. Landrecht ließ die fraglichen Verträge grundsätzlich zu, es herrschte aber Streit über die Art der Entstehung des dem Dritten begründeten Forderungsrechts. Einzelne Schriftsteller haben die Verträge zugunsten Dritter unter den Gesichtspunkt der Stellvertretung zu bringen versucht.

Savigny Bd. 2 S. 16—21, 74—84; Sintenis Bd. 2 S. 352; Vangerow Bd. 3 S. 295; Arndt, Lehrb. d. Pand. S. 398—422; dagegen Windscheid Bd. 2 S. 194 Anm. 1; Unger S. 61.

Eine zweite Meinung nahm an, daß die Entstehung des Rechtes des Dritten einer Rechtshandlung des letzteren bedürfe (Akzeptationstheorie).

Wächter S. 398; Beseler Bd. 1 S. 441; Busch S. 47; Platner S. 50.

Eine dritte Ansicht vertrat die Auffassung, daß das Forderungsrecht des Dritten zunächst dem Promissar erworben werde, von dem es dann durch Zession auf den Dritten übergehe (Zessionstheorie).

Strippelmann Bd. 5 S. 10; Seuffert, Praktisches Pandektenrecht Bd. 2 S. 119; Buschka S. 192/93.

Eine vierte Meinung endlich ließ das Recht des Dritten unmittelbar aus dem Vertrage hervorgehen (Anwachsungstheorie).

Unger Bd. 10 S. 1—109; Regelsberger Bd. 2 S. 473 bis 478; Gareis S. 238; Windscheid Bd. 2 S. 194; Stobbe Bd. 3 S. 110—126.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich der Anwachsungstheorie angeschlossen, indem es nämlich in § 328 ausdrücklich bestimmt hat, daß der Dritte das Recht auf die Leistung unmittelbar erwerbe. Damit ist gesagt, daß dem Dritten die Leistung nicht durch stillschweigende oder ausdrückliche Zession von seiten des Promissars, sondern orginär begründet wird. Es ist bei Verträgen zugunsten Dritter nicht erforderlich und nicht in deren Wesen begründet, daß auch der Promissar ein Forderungsrecht erwirbt. Dies hängt vielmehr vom Willen der Parteien ab. Erwirbt der Versprechensempfänger hiernach ein Forderungsrecht, so hat er keinesfalls das des Dritten, sondern sein eigenes, das inhaltlich von dem des Dritten durchaus verschieden ist, insofern es nämlich nicht das Recht auf die Leistung, sondern das Recht auf die Leistung der Leistung zum Gegenstande hat. Er könnte also höchstens dieses sein wirkliches Recht übertragen; dies wäre aber widersinnig. Würde der Dritte das Recht durch Zession erwerben,

so müßten ihm nach § 404 BGB. alle Einreden aus der Person des Promissars entgegenstehen. Der § 334 BGB. bestimmt aber, daß der Versprechende gegen den Dritten nur Einreden aus dem Vertrage geltend machen kann. Diese Bestimmung deutet darauf hin, daß das Recht des Dritten, die Leistung zu fordern, einzig und allein durch den Vertrag zwischen Promittent und Promissar und den Inhalt dieses Vertrages begründet und bestimmt wird (vgl. Mot. Bd. 2 S. 272). Dies folgt auch mit Notwendigkeit aus der Bestimmung des § 328 BGB., der besagt, daß durch *Vertrag* eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung unmittelbaren Rechtserwerbs auf seiten des Dritten bedungen werden kann. Endlich spricht auch der Wortlaut des § 333 BGB. für unsere Auslegung, der ausdrücklich von dem *aus dem Vertrage* erworbenen Rechte des Dritten spricht. In unserem Falle hat also das Forderungsrecht der Ehefrau gegen die Firma seinen Entstehungsgrund in dem zwischen der Firma und dem Arbeitnehmer geschlossenen Vertrage.

Die Bestimmung des § 328 BGB., daß der Dritte das Recht unmittelbar erwirbt, bedeutet ferner, daß es weder eines Beitritts noch einer anderen Erklärung des Dritten bedarf. Der Rechtserwerb des Dritten vollzieht sich *ohne seinen Willen*, unter Umständen sogar *ohne sein Wissen*. Die gegenteilige Annahme würde dem wirklichen Willen der Kontrahenten und dem wirtschaftlichen Zwecke der Verträge zugunsten Dritter nicht gerecht werden. Wenn nämlich der Promittent mit Rücksicht auf das zwischen ihm und dem Promissar bestehende Rechtsverhältnis zwar an den Dritten zu leisten verspricht, seine Verpflichtung gegen den Dritten aber erst dann in Kraft treten soll, wenn dieser nachträglich annimmt, so würde der Dritte das, was der eigentliche wirtschaftliche Zweck des Vertrages wäre, erst noch durch eine besondere Rechtshandlung von seiner Seite herbeiführen müssen. Dies entspricht aber nicht dem Willen der Parteien; denn diese wollen, daß der Dritte durch ihren Vertrag unmittelbar Gläubiger werde, gerade dieses ist der Zweck des Vertrages. Es fragt sich nun, welche rechtliche Bedeutung es hat, wenn der Dritte, wie dies in dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle geschehen ist, erklärt hat, daß er das ihm angetragene Recht annehmen wolle. Es kann darüber kein Zweifel bestehen, daß ein Vertrag zugunsten Dritter nicht vorliegen kann, wenn nach dem Willen der Kontrahenten die Entstehung des Rechts des Dritten von dem Beitritt des Dritten abhängen soll (*Endemann* Bd. 1 S. 719; RG. Bd. 71 S. 328); denn in diesem Falle würde nur eine Wirkung inter partes eintreten, und es würde dem Vertrage sein wesentliches Merkmal, nämlich *der unmittelbare Rechtserwerb des Dritten*, fehlen. Haben die Parteien aber einen unmittelbaren Rechtserwerb des Dritten gewollt, so wächst dem Dritten durch die Vereinbarung das Recht unmittelbar an, ohne daß es einer besonderen Annahmeerklärung seinerseits bedarf. Gibt der Dritte dennoch eine solche Erklärung ab, so kann dies m. E. nur die Bedeutung haben, daß das

Recht des Dritten durch seine Annahmeerklärung lediglich „befestigt“ wird (Hellwig, Vertrag auf Leistung an Dritte § 42 S. 265), d. h. es ist nunmehr die Aufhebung des Rechts durch einseitige Willenserklärung des Dritten (§ 333 BGB.) nicht mehr möglich. An der Wesensnatur des Vertrages kann durch die Annahmeerklärung des Dritten nichts geändert werden (ebenso Becker in GruchotsBeitr. S. 26). Bei den Gehaltsverträgen, insbesondere in dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle, liegt es aber in der Sachlage selbst begründet, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Recht der Ehefrau bezw. des Angehörigen lediglich durch ihren Vertragswillen schaffen wollen, und daß die Entstehung dieses Rechtes von dem Beitritt der Ehefrau bezw. des Angehörigen nicht abhängig sein soll. Die Annahmeerklärung der Ehefrau kann also nur dahin aufgefaßt werden, daß sie das durch den Vertrag zwischen Schuldner und Firma ihr gewordene Recht überhaupt wolle und soweit also auch geltend zu machen geneigt sei. Sie verliert damit das ihr nach § 333 BGB. zustehende Zurückweisungsrecht.

Weil der Dritte das Recht unabhängig von seinem Willen erwirbt, kommt es auf seine Geschäftsfähigkeit nicht an. Sein Recht entsteht auch dann, wenn er geschäfts- oder willensunfähig ist. Der Dritte braucht sogar nicht einmal erwerbsfähig zu sein; denn nach § 331 Abs. 2 BGB. kann sich der Promissar für einen noch ungeborenen und nicht einmal erzeugten Dritten ein bindendes Versprechen geben lassen. Es besteht also hier eine Gebundenheit des Promittenten zugunsten eines noch nichtrechtsfähigen Dritten. Somit kann der Dritte, zu dessen Gunsten der Arbeitnehmer den Vertrag schließt, ein Minderjähriger sein, es kann sich um einen Geschäftsunfähigen, sogar um einen noch Ungeborenen, nicht einmal Erzeugten handeln.

Es erübrigt sich noch, die inneren Beziehungen zwischen den einzelnen Personen bei Verträgen zugunsten Dritter zu erörtern. Es handelt sich bei den letzteren um sogen. „zweigliedrige“ oder „zweischichtige“ Verträge (vgl. Zimmermann, Die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio S. 85), d. h. durch die Leistung an den Dritten werden zwei Zuwendungen bewirkt, einmal eine solche des Promittenten an den Promissar und ferner eine Zuwendung des Promissars an den Dritten. Die erstere (das Wort Zuwendung ist hier im weitesten Sinne gemeint) ist darin zu erblicken, daß der Promissar die Vermehrung des Vermögens des Dritten wie eine eigene gelten lassen will, insofern er nämlich durch die Verabredung, daß an den Dritten geleistet werden soll, das Recht, die Leistung für sich zu fordern, verliert und sich den Wert derselben so anrechnen läßt, als habe er sie erhalten. Hieraus folgt auch, worin die Zuwendung des Promissars an den Dritten zu suchen ist. Diese liegt nämlich darin, daß der Dritte sein Recht auf Kosten des Promissars erwirbt. Eine Zuwendung muß aber in dem Verhältnis der Parteien ihren Grund haben; sie setzt voraus, daß ihr ein obligatorisches Kausalgeschäft zugrunde liegt.

Im vorliegenden Falle ist die Zuwendung der Firma an den Schuldner gerechtfertigt in dem zwischen ihnen geschlossenen Dienstvertrage. Diese Zuwendung ist darin zu sehen, daß die Firma an die Ehefrau den Gehaltsüberschuß zahlt; sie stellt sich dar als eine Gegenleistung für die Dienstleistung des Schuldners. Die Zuwendung des Schuldners an die Ehefrau liegt in der Verschaffung des Rechts auf den Mehrgehalt und hat in der dem Schuldner seiner Ehefrau gegenüber obliegenden Unterhaltspflicht ihren rechtlichen Grund. Da der Promittent für seine Leistung an den Dritten ein Äquivalent in der Gegenleistung des Promissars erhält, so liegt keine Zuwendung zwischen dem Promittenten und dem Dritten — hier also zwischen Firma und der Ehefrau — vor, obschon man eine solche gerade hier am meisten vermuten sollte.

II. Unterliegt das Recht des Dritten der direkten Pfändung?

Wir treten nunmehr der Frage näher, ob bei einem Gehaltsvertrag zugunsten Angehöriger der Rechtserwerb des Dritten dem Zugriff der Gläubiger des Arbeitnehmer unterworfen ist. Zunächst könnte sich eine direkte Pfändungsmöglichkeit auf Grund der Bestimmungen des ehelichen Güterrechts ergeben. Es sei vorausgeschickt, daß die zu zahlenden Gehaltsraten nicht nach §§ 99 Abs. 2, 3 und 100 BGB. als Früchte oder Nutzungen des der Ehefrau zustehenden Forderungsrechts betrachtet werden können (ebenso RG. Bd. 69 S. 64); denn dieses Recht stellt kein Stammrecht dar, das die Ansprüche auf die einzelnen Gehaltsraten durch sein Bestehen allein hervorbringt, sondern die Einzelansprüche auf die zu zahlende Gehaltssumme werden erst erworben durch die Dienstleistungen des Schuldners. Es ist somit in den folgenden Ausführungen zwischen dem Recht auf die Leistung und der Leistung selbst ein Unterschied nicht zu machen. Was zunächst den Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft angeht, so ist bei diesem das der Ehefrau aus dem Vertrage zufließende Recht als Gesamtgut anzusehen (§ 1363 Abs. 2 BGB.). Es könnte nämlich nur dann als Vorbehaltsgut gelten, wenn gemäß § 1368 BGB. durch den Ehevertrag ausdrücklich vom Ehemann bestimmt worden wäre, daß das Recht der Ehefrau Vorbehaltsgut sein solle. Das Reichsgericht hat auch die Frage erwogen, ob der Ehefrau das Recht gemäß § 1369 BGB. durch einen Dritten — dieser wäre in diesem Falle die Firma — zugewendet worden sei mit der Bestimmung, daß es zum Vorbehaltsgut gehören solle. § 1369 muß aber von vornherein ausscheiden, weil nicht die Firma — also nicht ein Dritter —, sondern der Ehemann selbst der Zuwendende ist. Da somit das Recht der Ehefrau im Zweifel als Gesamtgut anzusehen ist, so können die Gläubiger beim Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft das Forderungsrecht der Ehefrau ihrem Zugriff nicht unterwerfen (§ 1410 BGB.). Ebenso verhält es sich bei der Gütertrennung.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft gehört das Forderungsrecht der Ehefrau zum Gesamtgut (§ 1438 Abs. 1 BGB.); da bei diesem Güterstande das Gesamtgut für die Schulden des Mannes haftet (§ 1459 Abs. 1 BGB.), so ist hier das Forderungsrecht der Ehefrau der direkten Pfändung wegen einer Gesamtgutsverbindlichkeit, also wegen aller Schulden des Mannes unterworfen. Dasselbe gilt für die Errungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519, 1459, 1530 BGB.). — Bei der Fahrnisgemeinschaft gehört das Forderungsrecht der Ehefrau im Zweifel zum Gesamtgut (§§ 1549 u. 1438 BGB.). Es kann nach § 1521 Satz 2 zum eingebrachten Gute nicht zu rechnen sein, weil die an die Ehefrau zu zahlenden Gehaltsraten als ihre Einkünfte anzusehen sind. Da das Gesamtgut nach § 1549 in Verb. mit § 1459 BGB. für die Schulden des Mannes haftet, so kommen wir auch hier zu dem Ergebnisse, daß das Forderungsrecht der Ehefrau im Zweifel der direkten Pfändung durch den Gläubiger unterliegt. In Wirklichkeit wird in den meisten Fällen bei allen Güterständen eine direkte Pfändungsmöglichkeit nicht bestehen, weil stets das Forderungsrecht der Ehefrau durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt werden kann.

Aus einem anderen Gesichtspunkte hat Lippmann (LZ. 1910 S. 835) eine direkte Pfändungsmöglichkeit zu begründen versucht. Er folgert aus den §§ 850, 851 ZPO. und § 399 BGB., daß der Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers untrennbar mit seiner Person verbunden sei; das Gesetz wolle dem Gläubiger das Recht auf den pfändbaren Gehaltsteil unbedingt garantieren. Der Mehrgehalt von 1700 Mk. behalte auch in der Hand der Ehefrau den Charakter eines Gehaltsanspruches, da die Frau eine besondere causa für den Erwerb des Anspruchs nicht nachweisen könne. Der Fall sei daher so anzusehen, als sei die Frau bloße Zahlstelle. Die von Lippmann aus den genannten Gesetzesbestimmungen gezogenen Folgerungen gehen m. E. zu weit; denn sie würden zu dem Ergebnis führen, daß jede Verpfändung oder Abtretung des 1500 Mk. übersteigenden Gehaltsbetrages unwirksam wäre. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Gesetz eine solche Einengung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Schuldners gewollt hat. § 851 Abs. 2 ZPO. will lediglich verhüten, daß der Schuldner durch die bloße Vereinbarung eines Abtretungsverbots an sich pfändbare Forderungen dem Zugriff seiner Gläubiger entzieht. Es ist aber auch weiter zu bedenken, daß die Lippmannsche Ansicht dem Willen der Vertragschließenden entgegensteht. Diese haben offenbar nicht gewollt, daß die Ehefrau bloße Zahlstelle sei, sondern sie haben ihr wirklich einen Anspruch auf den Überbetrag einräumen wollen, um diesen der Pfändung zu entziehen; denn dies ist ja der Zweck des Vertrages (Becker im RheinArch. S. 109, 108, bei Gruchot S. 4). Eine direkte Möglichkeit der Pfändung des der Ehefrau zustehenden Gehaltsanspruches versuchte auch Meyer (Recht 1911 S. 324—326) rechtlich zu begründen. Er geht dabei aus von der Bestimmung des § 3 LohnBG. und folgert aus deren Wortlaut, daß unter

Gesamtbetrag der Vergütung jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil zu verstehen sei. Das Gesetz habe hierdurch zum Ausdruck gebracht, daß in den Gesamtbetrag der Vergütung jeder irgendwie geartete Ertrag der Arbeit des Schuldners einzurechnen sei. Dabei sei es gleichgültig, ob der Ertrag dem Schuldner in eigener Person oder einem Dritten zufließe, sofern er sich nur als Gegenleistung für die Dienste des Schuldners darstelle. In dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle seien daher die der Ehefrau zufließenden 1700 Mk. als Teil der Vergütung für die Dienste des Ehemannes dem diesem zugesicherten Gehaltsbetrage von 1500 Mk. zuzurechnen, so daß die Gesamtvergütung sich auf 3200 Mk. belaufe. Die Gläubiger seien daher zur direkten Pfändung des Mehrbetrages berechtigt. Die Auffassung Meyers von der Bestimmung des § 3 LohnBG. teilt auch Becker (Recht 1912 S. 430 und GruchotsBeitr. S. 17). Jedoch zieht er daraus abweichend von Meyer die Folgerung, daß nur die dem Ehemann zugesicherten 1500 Mk. pfändbar seien, weil Voraussetzung des Pfändungsrechtes immer das Forderungsrecht gerade des Schuldners bilde (ebenso Meikel in SeuffBl. Bd. 77 S. 542). Die von Meyer und Becker vertretene Auffassung ist nicht haltbar. Nach dem Wortlaut des § 3 LohnBG. kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Gesetz den von ihm gegebenen Begriff der Vergütung nur insoweit verstanden wissen will, als die vom Arbeitgeber gewährten Vermögensvorteile dem Arbeitenden unmittelbar zufließen. Hier ist aber die Ehefrau die Empfängerin des Überbetrages. Ein rechtlicher Anspruch auf den Mehrgehalt besteht für den Ehemann nicht; denn die Parteien wollten die Entstehung eines solchen Anspruches des Ehemannes gerade vermeiden. (Ebenso RGE. v. 29. 11. 1912 Bd. 81 S. 42 f. And. M. Becker im RheinArch. S. 110, GruchotsBeitr. S. 9 f., der ein Treuhandverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und seiner Ehefrau annimmt.) Der Überschuß kann daher nicht als Vergütung im Sinne des Lohnbeschlagnahmegesetzes angesehen werden. Es würde auch die von Becker gegebene Lösung von geringem praktischen Werte sein, da es immer in der Macht des Schuldners liegt, der Ehefrau statt des Überbetrages den ganzen Gehalt zuzuwenden.

III. Das Verhältnis des Anfechtungsgesetzes zum Gehaltsvertrage.

Eine Möglichkeit, die Gehaltsforderung, soweit sie der Ehefrau zusteht, direkt zu pfänden, läßt sich mithin nicht konstruieren. Es ist daher zu prüfen, ob das Gesetz von 1879 bezw. 1898 betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens den Gläubigern des Schuldners ein Mittel an die Hand gibt, den Ertrag der Arbeit des Schuldners zu ihrer Befriedigung zu verwenden.

Das Anfechtungsgesetz hat den Zweck, einem Gläubiger, der dadurch

geschädigt ist, daß sein Schuldner Gegenstände seines Vermögens dem Zugriff des Gläubigers entzieht, die Möglichkeit zu verschaffen, die entfernten Vermögensstücke seinem Zugriff wieder zugänglich zu machen. Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Anfechtung gehört gemäß § 2 des Gesetzes, daß der Gläubiger eine fällige vollstreckbare Forderung gegen den Schuldner hat und erfolglos in das Vermögen des Schuldners vollstreckt hat oder die Zwangsvollstreckung voraussichtlich erfolglos versuchen würde. Eine weitere allgemeine Voraussetzung der Anfechtung ist nach § 1 eine Rechtshandlung des Schuldners, durch die sein greifbares Vermögen bezw. Gegenstände desselben dem Zugriff der Gläubiger entzogen worden sind. Endlich wird vom Gesetz verlangt, daß durch die anfechtbare Rechtshandlung des Schuldners ein Vermögenswert aus dem Vermögen des Schuldners dem Vermögen des Anfechtungsgegners zugekommen ist. Diese letztere Voraussetzung der Anfechtung ergibt sich aus dem oben erwähnten Zweck des Gesetzes, der in § 7 AG. seine Bestätigung findet. Diese Bestimmung besagt nämlich, daß der Gläubiger von dem Anfechtungsgegner die Rückgewähr dessen, was er aus dem Vermögen des Schuldners empfangen hat, verlangen kann. Die besonderen Voraussetzungen der Anfechtung sind in § 3 des Gesetzes normiert. Nach dieser Bestimmung muß weiter hinzutreten entweder eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners, die dem Anfechtungsgegner bekannt war (§ 3 Ziff. 1 u. 2), oder es muß sich um eine unentgeltliche Zuwendung handeln, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor der Anfechtung erfolgt (§ 3 Ziff. 3 u. 4). § 3 Ziff. 2 handelt nur von entgeltlichen Verfügungen. Da es sich aber in unserem Falle bei dem Rechtserwerb der Ehefrau bezw. des Angehörigen, gegen den sich die Anfechtung richtet, um eine unentgeltliche Verfügung handelt, so scheidet § 3 Ziff. 2 für unsere Erörterungen aus. Nach § 2 Ziff. 1 sind die Rechtshandlungen anfechtbar, welche der Schuldner in der dem anderen Teil bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat. Dabei ist zu bemerken, daß das Bewußtsein der Schädigung allein nicht genügt. Es muß vielmehr ein auf die Schädigung, wenn auch nur eventuell, gerichteter Wille vorhanden sein. Andererseits ist es nicht erforderlich, daß die Gläubigerbenachteiligung den einzigen oder wenigstens den Hauptzweck der anzufechtenden Rechtshandlung bildet, es genügt vielmehr, wenn die Benachteiligung der Gläubiger als notwendige Folge mitgewollt ist (Jaeger, Die Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses S. 157; Falkmann S. 20). § 3 Ziff. 3 umfaßt die im letzten Jahre vor der Anfechtung, § 3 Ziff. 4 die in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen des Schuldners, und zwar letztere nur, sofern sie zugunsten der Ehefrau getroffen sind. Haben die unentgeltlichen Verfügungen gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand, so unterliegen sie nicht der Anfechtung. Das Motiv der Zuwendung ist gleichgültig, insbesondere ist eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners nicht gefordert.

Bevor wir die Frage prüfen, ob die Gehaltsklausel zugunsten Angehöriger der Anfechtung unterliegt, müssen wir die Anfechtbarkeit der Verträge zugunsten Dritter im allgemeinen näher erörtern, weil bei ihnen die Eigenart der Zuwendung, die der Dritte durch den Versprechensempfänger erhält, die Anfechtbarkeit dieser Verträge sehr in Frage stellt. Es sei vorausgeschickt, daß eine Anfechtung gegenüber dem Versprechenden nicht begründet ist, weil dieser dadurch keinen Vermögensvorteil erwirbt, daß er an den Dritten statt an den Versprechensempfänger leistet.

Da nach § 7 AnfG. nur dasjenige zurückzugewähren ist, was aus dem Vermögen des Schuldners dem Anfechtungsgegner zugekommen ist, so ist zu prüfen, ob das Recht des Dritten bezw. das, was er auf Grund desselben erlangt, aus dem Vermögen des Schuldners stammt. Während regelmäßig bei einer Zuwendung das Plus auf der einen Seite gleich dem Minus auf der anderen ist, kommen bei den Verträgen zugunsten Dritter die beteiligten Vermögen nur mittelbar in Berührung. Die Zuwendung, die der Dritte erhält, besteht in seinem Anspruch gegen den Promittenten bezw. in der bereits erfolgten Leistung desselben. Die Minderung, die das Vermögen des Promissars erfährt, besteht in seiner Gegenleistung an den Promittenten, durch die er die Leistung bezw. das Versprechen an den Dritten herbeiführt. Diese Gegenleistung des Promissars geht aber nicht in das Vermögen des Dritten, sondern des Promittenten über. Da der Dritte sein Recht unmittelbar auf Grund des Vertrages erwirbt, so kommt dieses Recht nicht aus dem Vermögen des Promissars, sondern es entsteht originär. Es besteht also bei den Verträgen zugunsten Dritter die Besonderheit einmal, daß das Vermögen des Dritten um etwas vermehrt wird, was nie im Vermögen des Promissars war, ferner wird das Vermögen des Promissars um etwas vermindert, was nicht in das Vermögen des Dritten, sondern in das des Promittenten gelangt. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Zuwendung des Promissars an den Dritten entweder in der Zuwendung des Rechts auf die Leistung gefunden werden kann oder in der Gegenleistung des Promissars an den Promittenten, die in Gestalt des Versprechens bezw. der Leistung des Promittenten in das Vermögen des Dritten gelangt. Es kann somit einmal das Recht des Dritten, dann auch die Gegenleistung des Promissars Gegenstand der Anfechtung sein. In ersterem Falle steht der Anfechtung das Bedenken entgegen, daß das Recht des Dritten nie im Vermögen des Promissars war, im zweiten Falle erhebt sich das Bedenken, daß die Gegenleistung des Promissars nicht an den Dritten, sondern an den Promittenten gelangt. Ob die eine oder die andere Möglichkeit der Anfechtung vorliegt, ist da gleichgültig, wo die Gegenleistung des Versprechensempfängers und die Leistung des Versprechenden gleichwertig sind; es ist allgemein anerkannt, daß in diesem Falle die Anfechtung dem Dritten gegenüber durchschlage (Jaeger § 32 Anm. 24). Die Frage gewinnt aber an praktischer Bedeutung, wenn die Vermögensminderung auf seiten des Promissars und

die Vermehrung auf seiten des Dritten sich nicht decken. Da bei den Gehaltsverträgen die Gegenleistung das Promissars in seinen Dienstleistungen besteht, so würde in unserem Falle der Gläubiger, falls die Gegenleistung des Promissars anfechtbar ist, leer ausgehen; denn die Dienstleistungen des Promissars können nicht als Gegenstand der Rückgewähr in Betracht kommen. Für unsere Betrachtung steht daher die Frage im Vordergrunde des Interesses, ob das Recht des Dritten anfechtbar ist. Das Reichsgericht hat die Anfechtbarkeit verneint mit der Begründung, das Recht des Drittten sei nie im Vermögen des Zuwendenden gewesen, vielmehr springe es unter Umgehung des Vermögens des Promissars sofort in das Vermögen des Dritten über (RG. Bd. 51 S. 403, Bd. 61 S. 217, Bd. 69 S. 59).

Dagegen erklärt das Reichsgericht, die Leistung des Versprechensempfängers an den Versprechenden dem Dritten gegenüber aus der Erwägung für anfechtbar, daß diese Leistung sich als eine mittelbare Zuwendung an den Dritten darstelle, weil sie die dem Dritten tatsächlich gemachte Zuwendung vermittle und ihm so zugute komme.

RG. Bd. 61 S. 217, Bd. 54 S. 94, Bd. 62 S. 46, Bd. 64 S. 246, Bd. 66 S. 158, Bd. 71 S. 325; ebenso Hartmann-Meikel S. 196; Auffahrt S. 25; Meyn im Recht 1906 S. 233; Wörner in LZ. 1907 S. 131; Komm. d. RGRäte zu § 330; Staudinger N. II Ziff. 1c zu § 330 BGB.; neuerdings auch Jaeger, Komm. z. KO. 3./4. Aufl. § 32 Anm. 26. Hellwig (Verträge S. 337) hält nur das Recht des Dritten bezw. die auf Grund desselben erfolgte Leistung für anfechtbar. Die Gegenleistung des Promissars an den Promittenten sei dem Dritten gegenüber völlig gleichgültig, weil diese nicht an den Dritten, sondern nur an den Promittenten gelange. Zu demselben Ergebnisse wie Hellwig gelangen:

Hellmann, Lehrb. d. deutschen Konkursrechts S. 337; Wilmowski-Kurlbaum Nr. 9 zu § 32 KO.; Oertmann Bd. 2 Nr. 3 zu § 331 BGB.; Endemann, Lehrb. Bd. 3 S. 286; Becker in GruchotsBeitr. S. 34 hinsichtlich des 1500 Mk.-Vertrages.

Wenn diese Autoren das Recht des Dritten für anfechtbar erklären, so müssen sie über die Tatsache, daß dieses Recht sich nie im Vermögen des Promissars befunden hat, hinwegzukommen suchen. Dies suchen sie durch eine weitgehende Auslegung des § 7 AnfG. zu erreichen. Sie interpretieren nämlich diese Bestimmung dahin, daß die Worte des Gesetzes: „Aus dem Vermögen" soviel wie „Auf Kosten, mit Mitteln" des Schuldners bedeuteten. Da der Dritte sein Recht auf Kosten des Promissars erwerbe, so sei dieses Recht der Anfechtung unterworfen. Es fragt sich, ob das Gesetz eine so weitgehende Auslegung des § 7 AnfG. zuläßt. Bei der Beantwortung dieser Frage ist auszugehen von den Grundprinzipien des Anfechtungsrechts. Hierüber äußern sich die Mot. z. KO. S. 658 in

folgender Weise: „Als die Grundlage der Anfechtung erscheint der Konkursordnung der Mangel der früher vorhanden gewesenen Befriedigungsmittel, vor welchen die Gläubiger zu der Zeit, wo sie aus dem Vermögen des Schuldners Befriedigung suchen, sich befinden. Dem verletzten Befriedigungsrechte der Gläubiger gegenüber, sollen für sie die Mittel zurückgeschafft werden können, welche der Schuldner entweder in betrüglichem Einverständnisse mit dem Empfänger oder welche er in einer verhältnismäßig nahen Vergangenheit unentgeltlich aufgegeben hat. Hiernach wird also die Grundlage des Anfechtungsrechtes nicht gefunden in einem gegen den Anfechtenden gerichteten Betruge, ebensowenig in einer Benachteiligung, welche der Anfechtende durch die Handlung erlitten hat . . ." Mit dieser Stelle muß wohl notwendig der Sinn verbunden werden, daß lediglich die rechtswidrige Verringerung der Befriedigungsmasse die Grundlage des Anfechtungsrechtes bildet (Hartmann-Meikel S. 19; Auffahrt S. 24). Mithin ist nicht maßgebend die vermögensrechtliche Schädigung einzelner Gläubiger, ebensowenig die Bereicherung des Anfechtungsgegners. Das Gesetz geht vielmehr von dem Grundsatze aus, daß jedes Vermögen zugunsten der Gläubiger des Besitzers derart gebunden ist, daß Schenkungen aus demselben nur unbeschadet dieser Forderung gemacht werden können. Lediglich die passive Seite der Zuwendung ist der maßgebende Gesichtspunkt für die Anfechtung. Eine andere Auffassung läßt auch die Fassung des § 7 nicht zu, der ausdrücklich bestimmt, „daß dasjenige, was aus dem Vermögen des Schuldners veräußert usw. ist, von dem Eigentümer zurückzugewähren ist, als ob es noch zu dem Vermögen des Schuldners gehörte". Diesen Standpunkt hat auch das Reichsgericht in seinen Entscheidungen stets mit aller Schärfe betont; so sagt es z. B. in Bd. 27 S. 21: „Der Rückgewährsanspruch erstreckt sich nur auf dasjenige, was aus dem Vermögen des Schuldners herausgekommen ist, nicht aber daneben auf eine Bereicherung, welche der Empfänger infolge der anfechtbaren Zuwendung für sich erlangt hat" (vgl. auch die Begr. Bd. 36 S. 103). Aus diesen Erwägungen hat das Reichsgericht dahin entschieden, daß das Recht des Dritten nicht anfechtbar sei, weil es sich eben nie im Vermögen des Promissars befunden habe. Hinsichtlich der Gehaltsverträge hat es zu dieser Frage in Bd. 69 S. 51 zutreffend ausgeführt, die Firma habe dem Schuldner einen Geldanspruch von 1500 Mk. einräumen, im übrigen aber der Ehefrau einen selbständigen Anspruch auf 1700 Mk. gewähren wollen. Demnach sei ein Anspruch des Schuldners gegen die Firma auf Zahlung von 1700 Mk. nie in seinem Vermögen gewesen und könne daher auch nicht durch eine anfechtbare Handlung seinem Vermögen entzogen worden sein. Der Anspruch sei vielmehr von Anfang an in der Person der Ehefrau entstanden; er sei nicht durch die Person des Schuldners hindurchgegangen, also auch nicht durch stillschweigende Abtretung an die Ehefrau gelangt. Das Versprechen des Gehaltsteils an die Ehefrau bilde allerdings einen Teil der Gegenleistung, die die Firma für die Dienste des

Schuldners gewähre; sie finde in diesen Diensten nicht nur ihr Motiv. Allein deshalb liege in dem darauf bezüglichen Teile des Vertrages nicht etwa eine anfechtbare unentgeltliche Verfügung des Schuldners zugunsten seiner Frau, weil er ja nie einen Anspruch auf die 1700 Mk. gehabt habe und daher auch nicht über einen solchen Anspruch durch Abkommen mit seiner Ehefrau habe verfügen können. Diese Ausführungen des Reichsgerichts erscheinen mir insoweit völlig zutreffend, jedoch halte ich die übrige Begründung, durch die das Reichsgericht eine Anfechtungsmöglichkeit verneint hat, für verfehlt. Das Reichsgericht hat nämlich weiter ausgeführt, eine Benachteiligung des Gläubigers liege deshalb nicht vor, weil die Firma den Schuldner entlassen und nicht wieder angestellt haben würde, wenn der streitige Vertrag nicht geschlossen worden wäre oder wenn sie Kenntnis von dessen Ungültigkeit gehabt hätte. Wäre infolgedessen der Schuldner stellungslos geworden, so hätte der Gläubiger sowieso nichts von ihm erhalten. Diese Ansicht des Reichsgerichts ist zweifellos unrichtig. Maßgebend ist „die unmittelbare Wirkung der Rechtshandlung des Schuldners, die Entlassung oder Nichtanstellung würde in diesem Falle nur eine entfernte Wirkung dieser Rechtshandlung sein“ (LG. Frankenthal v. 17. 2. 1911 in LZ. 1911 S. 286; ebenso Becker in GruchotsBeitr. S. 32). Eine Schädigung des Gläubigers würde nur dann nicht erfolgt sein, wenn die durch die Handlung des Schuldners hervorgerufene Benachteiligung des Gläubigers auch ohne Vornahme der Handlung des Schuldners durch ein selbständiges Ereignis erfolgt wäre, das nicht im Zusammenhang mit der Handlung des Schuldners steht. In unserem Falle ist aber ein solches Ereignis, durch das die durch die Rechtshandlung des Schuldners hervorgerufene Benachteiligung auch ohne diese Handlung herbeigerufen worden wäre, gar nicht eingetreten. Es handelt sich vielmehr hier nur um bloße Erwägungen, die die Firma bei Anstellung des Schuldners beschäftigt haben. Die Firma hat den Schuldner tatsächlich angestellt und damit den Entschluß, ihn nicht anzustellen, aufgegeben. Es ist also für die Beurteilung unseres Falles nur die Tatsache der Anstellung maßgebend. Weiterhin hat das Reichsgericht zur Begründung seiner Entscheidung angeführt, daß eine Anfechtung der zugunsten der Ehefrau getroffenen Vereinbarung die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben würde, da jenes Abkommen einen wesentlichen Teil desselben bilde. Infolgedessen würde ein vertraglicher Anspruch des Schuldners gegen seinen Arbeitgeber dann überhaupt nicht bestehen, die Anfechtung also erfolglos sein. Auch diese Ansicht des Reichsgerichts ist nicht richtig. Es ergibt sich nämlich aus § 1 AnfG., daß die anfechtbare Rechtshandlung nicht absolut, sondern nur relativ nichtig ist. Die angefochtene Rechtshandlung ist also nur dem anfechtenden Gläubiger gegenüber wirksam, dagegen behält sie unter den Parteien und anderen Dritten gegenüber volle Gültigkeit. Die Bestimmung des § 142 Abs. 1 BGB., wonach ein anfechtbares Rechtsgeschäft von Anfang an als nichtig anzusehen ist, ist hier also nicht anwendbar, so daß

die Gehaltsklausel zugunsten der Ehefrau an sich vollwirksam ist. Zweifellos wird aber dem Arbeitgeber, wenn die Anfechtung durchgreift, hierdurch ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gemäß § 626 BGB. gegeben; bis zu dieser Kündigung besteht aber der Vertrag unverändert fort. Endlich geht auch die Ansicht des Reichsgerichts, der Gläubiger könne dem Arbeitgeber keinen Vertrag aufnötigen, wie dieser ihn nicht schließen wolle, m. E. zu weit. Wollte man einen solchen allgemeinen Grundsatz aufstellen, so würde schließlich bei jedem Vertrage eine Anfechtung ausgeschlossen sein.

Im Gegensatze zum Reichsgericht und der von uns vertretenen Anschauung kommt Kiefer (S. 86) zu dem Ergebnis, daß die Gehaltsverträge zugunsten Angehöriger anfechtbar seien, obschon seine Auffassung von Umfang und Zweck des Anfechtungsanspruches mit der von uns vertretenen übereinstimmt (S. 80). Auch er sieht in dem Gehaltsvertrage einen Vertrag zugunsten Dritter (S. 59). Folgerichtig verneint er, daß zwischen dem Arbeitnehmer und dem Dritten eine ausdrückliche oder stillschweigende Zession bestehe (S. 56). Weiterhin erkennt er auch an, daß der Dritte das Recht unmittelbar aus dem Hauptvertrag erwerbe, „ohne daß es formell seinen Durchgang durch die Person des Versprechensempfängers nehme" (S. 65). Gleichwohl vertritt Kiefer die Ansicht, daß der Dritte in seinem inneren Verhältnis zum Versprechensempfänger sein Recht derivativ von diesem erwerbe; dieser erbringe die Leistung zwar nicht selbst, nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung des Versprechenden. Er mache m. a. W. aus seinem Vermögen eine mittelbare Zuwendung. Wenn das Gesetz bestimme, daß der Dritte sein Recht unmittelbar erwerbe, so sei dies nur in bezug auf den Versprechenden zu verstehen. Um festzustellen, welcher Art der Rechtserwerb des Dritten in seinem Verhältnis zum Promissar sei, müsse man sein Augenmerk auf das zwischen diesem und dem Dritten bestehende Kausalverhältnis richten. Es könne dabei aber nicht zweifelhaft sein, daß im inneren Verhältnis zwischen Versprechensempfänger und dem Dritten das diesem zugewandte Recht seinen Durchgang durch die Person des Versprechensempfängers nehme. Die Zuwendung, die der Dritte aus dem Vermögen des Versprechensempfängers erhalte, bestehe in dem Warterecht auf die künftig fällig werdenden Gehaltsraten. Dieses Warterecht erwerbe der Arbeitnehmer mit Abschluß des Dienstvertrages, es sei nicht eine bloße Aussicht auf zukünftigen Erwerb, sondern eine rechtlich gesicherte Anwartschaft, der ein Vermögenswert innewohne (S. 26 u. 85 ff.). Ebenso wie die Abtretung zukünftiger Lohnforderungen grundsätzlich anfechtbar sei (ebenso OLG. Karlsruhe in LZ. 1912 S. 709; anders das RG. in JW. 1905 S. 442), unterliege auch der Lohnvertrag zugunsten eines Dritten grundsätzlich der Anfechtung, da er gleichfalls eine Rechtsübertragung, wenn auch eine solche beschränkteren Umfanges, zur Folge habe. Der Ansicht Kiefers, daß der Dritte sein Recht derivativ vom Promissar erwerbe, vermag ich nicht beizupflichten. Das Gesetz gibt nämlich nicht den mindesten Anhalt dafür, daß die Unmittelbarkeit des

Rechtserwerbs nur in Beziehung auf den Promittenten verstanden sei. Es bestimmt vielmehr, ohne jede Einschränkung, daß der Dritte das Recht unmittelbar erwerbe; dies gilt ohne Zweifel ebensowohl in bezug auf den Versprechensempfänger als den Versprechenden, zumal, wie schon oben ausgeführt, die gesetzliche Regelung der Verträge zugunsten Dritter auch im übrigen für diese Annahme spricht. Insbesondere ist hierbei der Inhalt des § 334 in Betracht zu ziehen. Zwar sucht Kiefer die Konsequenzen dieser Bestimmung dadurch abzutun, daß er geltend macht, diese Bestimmung sei deshalb normiert worden, weil der Versprechende zum Ausdruck bringen würde, daß er an den Versprechensempfänger leisten wolle, wenn er mit einer Forderung gegen dem Promissar dem Dritten gegenüber aufrechnen würde. Hierdurch würde der Versprechende eine Vertragsverletzung begehen. Diese Folgerung erscheint aber an den Haaren herbeigezogen; außerdem geben auch weder die Motive noch die Protokolle den geringsten Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber bei der Normierung des § 334 von solchen Erwägungen ausgegangen ist. Die Motive heben vielmehr hervor, daß die Bestimmung des § 334 ihre Erklärung darin findet, „daß das Recht des Dritten lediglich durch den Vertrag zwischen Promissar und Promittent begründet und bestimmt wird" (Mot. Bd. 2 S. 272). Ebenso betonen die Motive ausdrücklich, daß durch den Vertrag für den Dritten unmittelbar ein selbständiges Forderungsrecht entstehe (Mot. Bd. 2 § 412 S. 268). Diese Ausführungen der Motive können wohl kaum mißverstanden werden. Allerdings wird durch den Vertrag zugunsten Dritter derselbe wirtschaftliche Erfolg herbeigeführt, der sonst durch eine doppelte Rechtsübertragung, nämlich vom Promittenten an den Promissar und von diesem an den Dritten, erzielt werden würde. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß der Dritte sein Recht vom Promissar herleitet. Der Rechtserwerb des Dritten ist vielmehr ein originärer, weil eben das Gesetz unbekümmert um die Grundsätze des Obligationenrechts ausdrücklich bestimmt hat, daß der Dritte sein Recht, die Leistnng zu fordern, durch den Vertrag unmittelbar erwerbe. Es muß zugegeben werden — es ist dies auch schon oben hervorgehoben —, daß der Promissar in seinem inneren Verhältnis zum Dritten diesem eine Zuwendung macht, insofern er nämlich das Recht nicht erwirbt, welches er erworben haben würde, wenn er den Vertrag zugunsten des Dritten nicht geschlossen haben würde. Es handelt sich aber hierbei nur um eine Zuwendung in wirtschaftlichem Sinne; sie geschieht nicht aus dem Vermögen, sondern auf Kosten des Promissars. Der Anspruch, den der Dritte erwirbt, hat sich also nie im Vermögen des Promissars befunden. Es kann daher auch nicht der Dritte sein Recht vom Promissar erworben haben. Weiterhin ist auch folgendes zu erwägen: Kiefer führt (S. 87) aus, der Vertrag sei hinsichtlich der Anfechtung rechtlich so zu beurteilen, als ob der Promissar dem Dritten das Recht zediert habe; denn der Vertrag habe gleichfalls eine Rechtsübertragung, wenn auch eine solche beschränkteren Um-

fanges zur Folge.[1]) Wie Kiefer sich diese Rechtsübertragung denkt, bleibt aber rätselhaft. Wenn das Recht des Dritten, wie er selbst angibt, tatsächlich aus dem Vermögen des Promissars stammt, so könnte die Rechtsübertragung auf den Dritten doch nur durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag geschehen sein. Damit käme man zu der Folgerung, daß die Mitwirkung des Dritten zum Abschluß des Vertrages notwendig sei. Diese Auffassung ist aber nicht nur von Gesetz und Rechtsprechung, sondern auch von Kiefer selbst abgelehnt. Sofern also der Arbeitnehmer aus dem Dienstvertrage wirklich ein vermögenswertes Warterecht auf Gehaltszahlung erwirbt, so kann sich dieses in unserem Falle nicht auf die ganze Summe von 3200 Mk., sondern vielmehr nur auf die ihm zugesicherten 1500 Mk. erstrecken. Das Warterecht auf die überschießenden 1700 Mk. dagegen erwirbt die Frau auf Grund des Vertrages nicht vom Ehemann, sondern originär. Damit erübrigt sich eigentlich die Prüfung der Frage, ob der Arbeitnehmer aus dem Dienstvertrage ein vermögenswertes Warterecht auf die in Zukunft fällig werdenden Gehaltsraten erwirbt. Gleichwohl sei diese Frage wegen des engen Zusammenhanges, den sie mit dem Gegenstande der vorliegenden Arbeit hat, in folgendem kurz erläutert:

Das Reichsgericht (Bd. 12 S. 192; JW. 1905 S. 442, Bd. 69 S. 59, Bd. 66 S. 171) vertritt den Standpunkt, die künftig fällig werdenden Gehaltsraten enthielten keinen gegenwärtigen Vermögenswert, sondern sie seien nur als ein künftiger Erwerb anzusehen. Dieser Auffassung sind gefolgt:

Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 270; Cosack S. 75; Jaeger, KO. § 29 Anm. 35; LZ. 1911 S. 285; Wilmowski-Kurlbaum, KO. § 1 Nr. 19; Seuffert, Deutsches Konkursrecht S. 78; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 1 § 174 Anm. 9; Strucksberg in LZ. 1912 S. 211.

Diese erblicken in dem Anspruch auf die künftig fällig werdenden Gehaltsraten lediglich eine Aussicht auf künftigen Erwerb, nicht aber eine Vermögen darstellende Anwartschaft. Den entgegengesetzten Standpunkt vertreten:

Hullmann, KO. S. 50; Mandery-Geib, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze S. 113; Meisner, KO. S. 15; Hartmann-Meikel, AG. S. 68; Hellmann, Lehrb. d. deutschen Konkursrechts S. 140.

Es ist davon auszugehen, daß das Gesetz dem bedingten und befristeten Rechte einen gegenwärtigen Vermögenswert ausdrücklich beimißt. Die §§ 160, 161 BGB. verleihen dem bedingt Berechtigten einen weitgehenden Rechtsschutz, der die ungestörte Entwicklung des noch unvoll-

[1]) In ähnlicher Weise führt Becker in GruchotsBeitr. S. 26 aus, der Vertrag sei dahin auszulegen, „daß der Ehemann der Ehefrau den mit dem Abschlusse des Dienstvertrages auch in seiner Person entstehenden Anspruch auf den Überbetrag gleichzeitig mit der Entstehung gemäß der vorhergegangenen Verständigung abtrete." Diese Konstruktion erscheint ungemein gekünstelt und unterschiebt den Parteien einen Vertragswillen, den sie zweifellos gar nicht gehabt haben.

kommenen Rechtes zum Vollrechte sichern soll. Das bedingte Recht enthält also eine rechtlich gesicherte Anwartschaft, die das Gesetz ausdrücklich als gegenwärtigen Vermögenswert bezeichnet (§ 916 Abs. 2 ZPO.; §§ 154, 156, 171 KO.). Zweifellos hat das Recht auf die künftig fällig werdenden Gehaltsraten mit dem bedingten Rechte manches gemein. Denn in beiden Fällen handelt es sich um unvollkommene Rechte, zu welchen nur durch ein Rechtsgeschäft der Grund gelegt ist und deren Entwicklung zu Vollrechten noch von gewissen Umständen abhängig ist. Wie der Arbeitnehmer durch den Dienstvertrag nach den Worten des Gesetzes (§ 611 BGB.) verpflichtet wird, die vereinbarten Dienste zu leisten, so wird auf der anderen Seite der Arbeitgeber durch den Vertrag zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Der Arbeitnehmer kann diese Vergütung zwar erst fordern, wenn er die Dienste geleistet hat, aber es besteht doch auch vorher schon durch den Dienstvertrag für den Arbeitnehmer eine Anwartschaft auf den künftigen Gehalt, insofern nämlich der Arbeitgeber zahlen muß, wenn er, der Arbeitnehmer, die Dienste leistet. Das Recht auf die künftige Gehaltszahlung unterscheidet sich von dem bedingten Rechte nur dadurch, daß bei diesem die Abhängigkeit der Rechtswirkung von einem gewissen Umstande auf rechtsgeschäftlichem Willen, bei jenem dagegen auf einer Vorschrift der Rechtsordnung beruht. Der Angestellte ist berechtigt, den Gehalt zu fordern, und der Arbeitgeber ist verpflichtet zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer die Dienste geleistet hat. Es steht also seinem Anspruch von der Entstehung an die Einrede des nichterfüllten Vertrages entgegen. Es liegt aber in der Macht des Arbeitnehmers, den Anspruch auf die zukünftige Gehaltszahlung durch Leistung der Dienste in ein existentes Vollrecht zu verwandeln. Diese Möglichkeit kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht willkürlich entziehen. Es besteht daher m. E. nach Abschluß des Dienstvertrages für den Arbeitnehmer mehr als eine Aussicht auf künftigen Erwerb, er erwirbt vielmehr durch den Vertrag eine rechtliche Anwartschaft, der ein Vermögenswert wohl nicht abzusprechen ist (ebenso OLG. Dresden v. 15. 11. 1909, SeuffArch. Bd. 65 S. 110). Diese Auffassung wird bestätigt durch die §§ 832, 833 ZPO., aus denen hervorgeht, daß das Gesetz die später fällig werdenden Gehaltsbezüge als Gegenstände bereits erworbenen Vermögens ansieht und das Recht auf Gehaltsbezug und die einzelnen Raten schon durch die Anstellung begründet.

IV. Ist der Gehaltsvertrag nichtig?

1. Ist er simuliert?

Da das Anfechtungsgesetz den Gläubigern des Arbeitnehmers kein Mittel an die Hand gibt, den der Ehefrau zugesicherten Betrag ihrem Zugriff zu unterwerfen, so wollen wir weiter prüfen, ob den Gläubigern nicht in anderer Weise geholfen werden kann. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat im allgemeinen Teil eine Anzahl Bestimmungen normiert, die

sich darüber verhalten, unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsgeschäft nichtig sein soll, und zwar hat es u. a. in § 117 bestimmt, daß eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die mit dem Einverständnisse des anderen Teils nur zum Scheine abgegeben wird, nichtig sein soll. Diese Bestimmung setzt also voraus, daß die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend darüber einig waren, daß das Erklärte nicht gewollt war und daß der in dem Rechtsgeschäft liegende Wille nur zum Scheine erklärt sein soll. Ob die Gehaltsverträge als ein solches Scheingeschäft anzusehen sind, ist natürlich Frage des einzelnen Falles. Immerhin ist es möglich, daß ein solcher Vertrag simuliert worden ist. Dies ist dann der Fall, wenn es in Wahrheit gar nicht der Wille des Schuldners und des Arbeitgebers war, der Ehefrau einen Anspruch auf den Überbetrag einzuräumen. Jedenfalls ist aber für den Gläubiger der Beweis, daß der Vertrag simuliert sei, in den meisten Fällen nur schwer zu erbringen; nach der ganzen Sachlage und dem Zweck des Vertrages wird man wohl regelmäßig annehmen müssen, daß der Vertrag ernstlich gemeint war, insbesondere gilt dies auch bei dem vom Reichsgericht (Bd. 69 S. 51) entschiedenem Falle.

And. M. Lippmann in LZ. 1910 S. 836, 1912 S. 139; Immerwahr im Gesetz u. Recht 1909 S. 393; Eckstein in ZZP. 1911 S. 92; Becker in GruchotsBeitr. S. 5 f.

Mit Recht führt das Reichsgericht aus, daß an der Ernstlichkeit kein Zweifel bestehen könne, weil es dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer darum zu tun gewesen sei, den Mehrgehalt dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Zu diesem Zwecke hätten sie notwendig der Frau ein selbständiges Forderungsrecht einräumen müssen (ebenso Leffer in JW. 1911 S. 624; Strucksberg in LZ. 1912 S. 213). Der Schuldner bewirkt zwar die Zuwendung an die Ehefrau, mit der Auflage, den ihr zufließenden Betrag zur Bestreitung der Familienbedürfnisse zu verwenden. Daraus kann man aber nicht auf eine Simulation schließen. Es handelt sich vielmehr zwischen Mann und Frau um ein fiduziarisches Rechtsgeschäft, bei dem die Rechtswirkung weitergeht als der erstrebte wirtschaftliche Erfolg. Nach der herrschenden Ansicht kann die Gültigkeit eines solchen fiduziarischen Geschäftes aber nicht bezweifelt werden (and. M. Becker im RheinArch. S. 105). Ergibt sich aus den Umständen, daß die Gehaltsverfügung simuliert ist, so hat nach § 117 Abs. 2 BGB. das verdeckte Geschäft volle Gültigkeit. Verdeckt wäre in diesem Falle ein Dienstvertrag, der den Schuldner zur Leistung der vereinbarten Dienste und die Firma zur Zahlung eines Gehaltes von 3200 Mk. an den Schuldner verpflichtet. Es würde also, wenn die Gehaltsvereinbarung simuliert wäre, der 1500 Mk. übersteigende Betrag direkt pfändbar sein.

2. Verstößt der Gehaltsvertrag gegen ein Verbotsgesetz?

Ein weiterer Gesichtspunkt, der die Gehaltsverfügung des Schuldners als nichtig erscheinen lassen könnte, ist in § 134 BGB. gegeben. Diese

Bestimmung besagt, daß ein Rechtsgeschäft, welches gegen ein Verbotsgesetz verstößt, nichtig sei. Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB. sind die Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, die ein bestimmtes Geschäft verbieten, für nichtig erklären oder aussprechen, daß es nicht vorgenommen werden kann. Ferner sind verboten solche Geschäfte, die dem öffentlichen Rechte des Reichs und der Einzelstaaten zuwiderlaufen, gleichviel ob in diesem unmittelbare Verbote ausgesprochen oder nur mittelbare Schranken für die Handlungsfreiheit der einzelnen aufgerichtet sind. Nichtig sind aber nicht nur solche Rechtsgeschäfte, die unmittelbar gegen den Wortlaut des Gesetzes verstoßen, sondern auch solche, die durch dessen Umgehung den unzulässigen Erfolg zu erreichen suchen. Eine solche Umgehung des Gesetzes liegt aber dann nicht vor, wenn der angestrebte wirtschaftliche Erfolg durch ein an sich statthaftes Rechtsgeschäft von anderer Rechtsform erreicht wird (Siméon S. 197; Komm. d. RGRäte § 134 Anm. 1). Da aber der Gehaltsvertrag zugunsten Angehöriger rechtlich als ein Vertrag zugunsten Dritter anzusprechen und durch Gesetz nicht verboten ist, einen solchen Vertrag zu schließen, so kann der Gehaltsvertrag nicht deshalb nichtig sein, weil er die Pfändungsbeschränkungen der Zivilprozeßordnung und des Lohnbeschlagnahmegesetzes umgeht, selbst wenn diese einschlägigen Bestimmungen als Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB. aufzufassen wären. M. E. kann man aber in diesen Bestimmungen ein Verbotsgesetz überhaupt nicht erblicken. Das Gesetz geht davon aus, daß der Gläubiger zur Pfändung des ganzen Vermögens und des ganzen Erwerbes eines Schuldners befugt sei. In § 850 Ziff. 1 stellt es eine Ausnahme auf, wonach es dem Gläubiger gestattet sein soll, den Arbeits- oder Dienstlohn zu pfänden. Diese Bestimmung ist zweifellos ein Verbotsgesetz. In § 4 Ziff. 1 LohnBG. ist aber diese Grundregel insofern wieder durchbrochen, als es hier dem Gläubiger gestattet wird, den über 1500 Mk. hinausgehenden Arbeits- oder Dienstlohn zu pfänden. Insoweit ist der Schuldner verpflichtet, die Vollstreckung zu dulden. Es handelt sich also auf seiten des Gläubigers um ein Permissiv-, auf seiten des Schuldners um ein Gebotsgesetz. Die genannten Bestimmungen kann man jedenfalls nicht dahin auslegen, daß es dem Schuldner verboten sei, es zu unterlassen, einen Lohnbetrag, den er über 500 Mk. erwerben könnte, auch wirklich zu erwerben. Auch die Bestimmung des § 288 StGB., wonach es einem Schuldner bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung unter Strafe verboten ist, in der Absicht, die Befriedigung der Gläubiger zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens beiseite zu schaffen, kann nicht als Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. angesehen werden; denn Verbote eines Strafgesetzes machen ein Rechtsgeschäft nicht nichtig, wenn diese sich nur gegen die Handlungsweise des einen Teiles der Vertragschließenden richten (Komm. d. RGRäte zu § 134 BGB. Anm. 3). Da aber in § 288 StGB. das Verbot sich nur gegen den Schuldner richtet, kann diese Bestimmung hier nicht in Frage kommen.

3. Verstößt der Gehaltsvertrag gegen die guten Sitten?

Endlich ist ein Rechtsgeschäft nach § 138 BGB. nichtig, wenn es gegen die guten Sitten verstößt. Diese Nichtigkeit hat ihren Grund wesentlich in dem Inhalte des Geschäftes. „Daneben ist aber auch auf die Gesamtheit der im Zeitpunkte des Vertragsschlusses vorhandenen Verhältnisse vom besonderen Standpunkte der Vertragschließenden aus betrachtet unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Anschauungen, Motive und Zwecke Bedacht zu nehmen" (RG. Bd. 63 S. 390). Es ist erforderlich, daß das Rechtsgeschäft als *Ganzes* gegen die guten Sitten verstößt, nicht bloß der objektive Inhalt ist maßgebend, sondern der aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmende Gesamtcharakter (RG. Bd. 65 S. 231, Bd. 63 S. 346). Es ist daher bei Verträgen Nichtigkeit des ganzen Geschäftes in der Regel nicht anzunehmen, wenn nur der eine Teil unsittliche Zwecke verfolgt und der andere Teil den unsittlichen Charakter des Vertrages nicht kennt (RG. in SeuffArch. Bd. 65 S. 178; *Planck* Bd. 1 S. 363 zu § 138). „Der Maßstab der guten Sitten selbst kann nicht aus einem unbedingten, unwandelbaren Sittengesetze entnommen werden, da es ein solches überhaupt nicht gibt und das Gebiet der Sittenpflichten mit dem der Rechtspflichten sich überhaupt nicht deckt" (Mot. Bd. 1 S. 211). Der Begriff der guten Sitten bestimmt sich lediglich nach dem subjektiven Empfinden. Das Reichsgericht hat in Bd. 42 S. 142 eine Richtschnur für die Beurteilung des einzelnen Falles zu ziehen versucht, indem es ausführt, der Begriff der guten Sitten sei weder aus der Auffassung eines vornehm denkenden Mannes noch aus der Denkweise eines sittlich tiefstehenden Menschen, sondern vielmehr aus dem herrschenden Volksbewußtsein und aus dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen zu bestimmen. Es sind bei der Normierung des § 138 BGB. die schwersten Bedenken dagegen geäußert worden, daß es ganz in das richterliche Ermessen gestellt sein soll, wo im einzelnen Falle die Grenze zwischen dem Sittlichen und dem Unsittlichen zu ziehen sei. Es tritt aber in der Rechtsprechung im allgemeinen eine erfreuliche Einheitlichkeit in den einzelnen richterlichen Auffassungen hervor. In der rechtlichen Beurteilung des 1500 Mk.-Vertrages weichen aber die Meinungen über die sittliche Bewertung dieser Verträge erheblich voneinander ab. Das Reichsgericht (Bd. 69 S. 59, in JW. 1912 S. 689, in LZ. 1913 S. 81) hat dahin entschieden, daß grundsätzlich die fragliche Gehaltsverfügung *nicht* gegen die guten Sitten verstoße, weil sowohl die Firma als auch der Schuldner ihre Verhältnisse in der durch ihre beiderseitigen Interessen bedingten Weise geregelt hätten. Auf den entgegengesetzten Standpunkt hat sich das Landgericht Beuthen (LZ. 1910 S. 840) und Immerwahr (Gesetz und Recht 1909 S. 393) gestellt, ohne indes diese Ansicht näher zu begründen. In der neuesten Zeit hat das *Kammergericht* dahin entschieden, daß die Gehaltsverfügung einen Verstoß gegen die guten Sitten

enthalte, weil sie eine bewußte Umgehung des Gesetzes darstelle. Im einzelnen ist diese Entscheidung wie folgt begründet: Ein Verstoß gegen die guten Sitten wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldner nicht verpflichtet ist, für seine Gläubiger zu arbeiten. Zu arbeiten braucht der Schuldner allerdings nicht, wie er auch nicht gehalten ist, seine frühere Erwerbstätigkeit fortzusetzen. Wenn er sich aber dazu entschließt, seine Arbeitskraft gegen Vergütung zu verwerten, dann haben die Gläubiger auch ein Recht darauf, daß sie das, was er erarbeitet, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, pfänden lassen können, und es hat darüber, ob und inwieweit eine solche Pfändung möglich ist, allein das Gesetz zu entscheiden. Der Vereinbarung der Parteien kann die Bestimmung hierüber nicht überlassen werden. Auch die Rücksicht auf die Unterhaltungspflicht des Schuldners seinen Verwandten und seiner Ehefrau gegenüber vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Freilich können diese Personen, wenn sie einen vollstreckbaren Schuldtitel gegen den Schuldner erlangt haben, nach § 4 Nr. 4 LohnBG. den Arbeitslohn des Schuldners in vollem Umfange pfänden lassen. Aber solange dies noch nicht geschehen ist, müssen sie die Pfändung des 1500 Mk. übersteigenden Teils durch andere Gläubiger zulassen und sind dann tatsächlich auf das beschränkt, was der Schuldner von den ihm verbleibenden 1500 Mk. abzubringen vermag. In diesem Falle haben sie kein Vorrecht vor den anderen Gläubigern. Sucht alsdann ein Schuldner durch Handlungen, wie die hier in Frage stehende, ihren Unterhalt sicherzustellen, so mag das im übrigen nicht sittlich verwerflich sein. Aber das bleibt, daß es eine bewußte Umgehung des Gesetzes und eine Vereitelung der Rechte darstellt, welche die anderen Gläubiger geltend zu machen gesetzlich befugt und in der Lage sind, und aus diesem Grunde muß eine solche Handlung als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden; sie wird auch dadurch nicht gerechtfertigt, daß der gesetzlich der Pfändung entzogene Betrag des Arbeitslohnes bei den jetzigen Verhältnissen vielleicht nicht mehr als ausreichend erachtet werden kann, weil dem Gesetze, selbst wenn es abänderungsbedürftig sein sollte, solange es als solches besteht, unter allen Umständen Geltung verschaft werden muß.

Mit Recht ist das Kammergericht in seiner Entscheidung der vom Reichsgericht (Bd. 69 S. 63, Bd. 67 S. 171, Bd. 70 S. 330) geäußerten Ansicht entgegengetreten, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten deshalb ausgeschlossen sei, weil der Schuldner nicht verpflichtet sei, seine Arbeitskraft in einer Weise zu verwerten, die es dem Gläubiger ermögliche, die Hand auf die Früchte seiner Tätigkeit zu legen. Freilich kann der Schuldner gemäß § 888 Abs. 2 ZPO. weder zur Annahme noch zur Fortsetzung von Diensten mit den Mitteln des Prozeßrechtes gezwungen werden, weil die Schuldknechtschaft des früheren Rechtes heute nicht mehr besteht. Wenn aber der Schuldner in Ausübung seiner Vertragsfreiheit Verträge schließt und seine Arbeitskraft aus freien Stücken verwertet, so unterliegen die

Verfügungen, die er über den Ertrag seiner Tätigkeit trifft, den gewöhnlichen Verfügungsbeschränkungen.

Ebenso Hellwig in R. u. W. 1911 S. 63; Lippmann in LZ. 1910 S. 839; Leffer in JW. 1911 S. 623; Nord in DJZ. 1908 S. 648, 1909 S. 764; Becker im RheinArch. 1912 S. 117.

Im übrigen glaube ich aber der Entscheidung des Kammergerichts nicht beipflichten zu können; denn die Tatsache, daß ein Vertrag die Anwendung einer bestehenden Gesetzesbestimmung vereitelt oder umgeht, nötigt keineswegs zu der Schlußfolgerung, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstoße. Das Gesetz und die guten Sitten haben an sich nichts miteinander zu tun. Es kann etwas gesetzwidrig sein, was mit den guten Sitten wohl vereinbar ist und umgekehrt. Nicht auf das Gesetz, sondern lediglich auf die Forderung der Sittenordnung ist das Augenmerk zu richten; denn das Gesetz verweist ganz allgemein auf die guten Sitten als Kriterium. Es kann aber erst recht nicht angängig sein, zur Untersuchung dessen, was die guten Sitten gestatten, eine Gesetzesbestimmung heranzuziehen, die unsern sozialen und sittlichen Anschauungen durchaus nicht mehr entspricht. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß es dem Richter gestattet oder geboten sei, eine Gesetzesbestimmung nicht anzuwenden, wenn sie nach seiner Ansicht oder auch tatsächlich den guten Sitten widerspricht. Dies wäre gewiß unrichtig. Die obigen Ausführungen sind vielmehr nur dahin zu verstehen, daß grundsätzlich das Gesetz für die Frage, ob ein Rechtsgeschäft nichtig ist, überhaupt nicht zu berücksichtigen ist. Will man aber in einem einzelnen Falle eine Gesetzesbestimmung dieser Prüfung zugrunde legen, so muß dieses Gesetz zum mindesten selbst den guten Sitten entsprechen; „denn es gibt kein Moralgebot des Inhaltes, daß das vom Recht Gebotene oder Verbotene kritiklos verfolgt oder unterlassen werden solle“ (Lotmar, Der unsittliche Vertrag). Dernburg (Bürgerl. R. S. 423) definiert als Verstoß gegen die guten Sitten dasjenige, dessen rechtliche Anerkennung mit einem gesunden in diesem Sinne sozialen Zustande unvereinbar ist. Man wird aber sagen müssen, daß die Bestimmung des § 850 Ziff. 1 ZPO. und § 4 Ziff. 4 LohnBG. nicht mit einem gesunden sozialen Zustande in Einklang zu bringen ist. Seitdem nämlich im Jahre 1877 eine Änderung des Lohnbeschlagnahmegesetzes hinsichtlich der Höhe des pfändbaren Betrages stattgefunden hat, ist eine derartige Teuerung in den Lebensverhältnissen und eine derartige Änderung in der ganzen Lebensauffassung eingetreten, daß es tatsächlich gegen die guten Sitten verstößt, wenn das Gesetz den 1500 Mark übersteigenden Gehaltsteil für pfändbar erklärt und es dem Schuldner zumutet, mit einer Summe von 1500 Mk. den Lebensunterhalt für sich und seine vielleicht zahlreiche Familie zu bestreiten. Er müßte mit seiner Familie hungern und darben; seine Arbeitskraft würde erheblich herabgemindert, vielleicht sogar zugrunde gerichtet. Es müssen daher die ge-

nannten Gesetzesbestimmungen für die Entscheidung der Frage, ob die Gehaltsklausel gegen die guten Sitten verstößt, völlig außer Betracht bleiben und lediglich die heute bestehenden Sittenanschauungen maßgebend sein. Man wird aber darin keinen Verstoß gegen die guten Sitten erblicken können, daß ein Schuldner sein Einkommen dem Zugriff der Gläubiger entzieht, um seiner Familie das zum Leben Notwendige zu verschaffen. Strucksberg in LZ. Bd. 12 S. 212; Kiefer S. 107; Hellwig im R. u. W. 1911 S. 84; Becker in RheinArch. S. 120; Striemer in JW. 1913 S. 195; Philippsborn in JW. 1912 S. 894; Schubart in JW. 1913 S. 1122.

Gewiß fordert es die gute Sitte, daß ein Schuldner seine Gläubiger befriedigt, aber sie verlangt nicht, daß ein Schuldner, um diesen Zweck zu erreichen, seine Familie darben läßt. Zwar gehen vom Standpunkte des Gesetzes aus (KO. §§ 3, 129, 130) die Pflichten, die der Schuldner seinem Gläubiger gegenüber hat, den Unterhaltspflichten, die ihm seiner Familie gegenüber obliegen, vor; vom Standpunkte der Moral aus müssen dem Schuldner aber die Lebensinteressen seiner Familie höher stehen als der Vorteil seiner Gläubiger (ebenso Striemer in JW. 1913 S. 185). Die guten Sitten gestatten es dem Schuldner regelmäßig, seiner Familie den standesgemäßen Unterhalt, den er bei bescheidener Lebensführung benötigt, zu sichern (ebenso Schubart in JW. 1912 S. 1122; and. M. Philippsborn in JW. 1912 S. 894). Nur dann wird er für sich und seine Familie nur den notdürftigen Unterhalt beanspruchen können, wenn seine Schulden auf leichtsinnigen oder böswilligen Handlungen beruhen (so Striemer a. a. O.). Während das Reichsgericht sich in seiner Entscheidung v. 2. 4. 1912 nicht bestimmt darüber ausspricht, ob dem Schuldner der standesgemäße oder nur der notdürftige Unterhalt zu belassen sei, erklärt es in seiner Entscheidung v. 29. 11. 1912 ausdrücklich, daß der Schuldner grundsätzlich den standesgemäßen Unterhalt beanspruchen könne.

Noch viel weniger als der Arbeitnehmer handelt der Arbeitgeber an sich sittenwidrig. Verträge der erwähnten Art werden zumeist wohl zwischen größeren Firmen uud ihren kaufmännischen oder technischen Angestellten in gehobener Stellung abgeschlossen, wenn diese Angestellten durch irgendwelche Umstände in Schulden geraten sind. Die Firma hat nicht das mindeste Interesse, den Gläubigern einen Nachteil zuzufügen, dagegen ist sie wohl wesentlich daran interessiert, sich die wertvolle und manchmal unentbehrliche Mitarbeit solcher Angestellten dadurch zu sichern, daß er die Existenz der betreffenden Angestellten durch Verträge der in Frage stehenden Art sicherstellt. Es handelt sich bei diesen also um einen für Handel und Industrie für bestimmte Fälle notwendig gewordenen Selbstschutz, um Nachteile abzuwenden, die eine hinter den Anforderungen der Zeit zurückgebliebene Gesetzgebung nicht abzuwenden vermag. Es wird sich daher nicht behaupten lassen, daß die Gehaltsschiebung schlechthin

gegen die guten Sitten verstoße. Die bisher vertretenen Grundsätze können aber nur für den Fall gelten, daß der Schuldner seiner Familie von seinem Gehalt nur so viel sichert, als er zum standesgemäßen bezw. zum notdürftigen Unterhalt bedarf. Weist er darüber hinaus den Mehrgehalt seiner Familie zu, um sich und seiner Familie ein luxuriöses Leben zu ermöglichen, so handelt er sittenwidrig. Ebenso begeht auch der Arbeitgeber einen Verstoß gegen die guten Sitten, wenn er in Kenntnis der Sachlage dem Schuldner die Verwirklichung seiner Absicht ermöglicht oder erleichtert (OLG. Düsseldorf in LZ. Bd. 12 S. 712; Philippsborn a. a. O.). Diese Grundsätze hat auch das Reichsgericht in der Entscheidung v. 2. 4. 1912 (JW. 1912 S. 689). hervorgehoben, indem es ausführt, daß die Gehaltsschiebung an sich nicht gegen die guten Sitten verstoße, jedoch sei es unter besonderen Umständen doch möglich, daß eine Sittenwidrigkeit vorliege; es komme dabei auf die Umstände des einzelnen Falles an, insbesondere auf die Größe des der Ehefrau zugewandten Teiles der Vergütung, ihr Verhältnis zu der Größe des dem Manne verbliebenen Teiles und zu dem Betrage der Schulden des Mannes sowie auch auf die Art seiner Familienverhältnisse an. Ein sittenwidriges Handeln würde insbesondere dann gegeben sein, wenn der Ehemann den Vertrag selbst in der Absicht geschlossen hätte, seinen Gläubigern das ihm zustehende, noch zu erwerbende Gehalt für ihre Befriedigung der äußeren Form nach zu entziehen, gleichzeitig aber den Genuß dieses Gehalts nur sich selbst unter Vernachlässigung seiner Unterhaltspflichten zu sichern und die Firma in Kenntnis dieser Absicht dem Ehemanne ihre Verwirklichung bewußt ermöglicht hätte. Unter Umständen sei aber ein sittenwidriges Verhalten des Arbeitgebers nicht anzunehmen, wenn er gewußt oder doch Grund gehabt habe zu glauben, der Angestellte bezwecke, durch den Vertragsschluß nur den notdürftigen Lebensunterhalt für seine Familie zu sichern, und er habe die Absicht, sich daneben nach Kräften um die Befriedigung seiner Gläubiger zu bemühen.

Diesen Ausführungen des Reichsgerichts glaube ich in vollem Umfange beipflichten zu können, nur möchte ich die zuletzt geäußerte Erwägung dahin erläutern, daß wohl in der Regel eine Vermutung dafür spricht, daß der Arbeitgeber von der Sachlage und der sittenwidrigen Absicht des Schuldners Kenntnis gehabt hat; denn wenn er einen solchen Gehaltsvertrag mit seinem Angestellten schließt, so wird er sich regelmäßig über dessen Verhältnisse, seine Verschuldung und seine Unterhaltsbedürfnisse genau imformiert haben. Wir kommen also zu dem Ergebnisse, daß eine Gehaltsverfügung mit übermäßiger Zuwendung an die Ehefrau wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist. In allen Fällen, wo eine solche Nichtigkeit vorliegt, ist nach § 139 BGB. der ganze Anstellungsvertrag als nichtig anzusehen, weil es regelmäßig nicht zweifelhaft sein kann, daß der Vertrag ohne den nichtigen Teil nicht geschlossen worden wäre (ebenso Philippsborn, Schubart und Lesser a. a. O.). Striemer (a. a. O.) lehnt es ab, die Nichtigkeit des ganzen Vertrages anzunehmen.

Er beruft sich auf den zutreffenden Ausspruch des Reichsgerichts (Bd. 56 S. 231), daß ein Rechtsgeschäft nach § 138 BGB. nur dann nichtig sei, wenn es in seinem Gesamtcharakter gegen die guten Sitten verstoße. Er ist der Ansicht, daß es nach dem vom Reichsgericht gewonnenen Gesichtspunkte nicht zutreffe, daß der ganze Anstellungsvertrag in seinem Gesamtcharakter unsittlich sei; denn er gehe in der Hauptsache auf Leistung zulässiger Dienste gegen ein an sich zulässiges Entgelt (Striemer S. 187 VII). M. E. wendet Striemer die fragliche Reichsgerichtsentscheidung unrichtig auf den hier gegebenen Fall an. Er begeht den Fehler, daß er den vom Reichsgericht gegebenen Maßstab an den ganzen zwischen den Parteien geschlossenen Anstellungsvertrag anlegt, obwohl ein Verstoß gegen die guten Sitten nur in einem Teile desselben enthalten ist. Ein solches Verfahren würde zu einer unlösbaren Kollision der §§ 138 u. 139 BGB. führen. Wird der Verstoß gegen die guten Sitten nur in einem Teile des Vertrages vermutet, so sind die vom Reichsgericht gewonnenen Gesichtspunkte nur auf diesen Teil, nicht aber auf den ganzen Vertrag anzuwenden. Es ist also zu prüfen, ob der fragliche Gehaltsteil in seinem Gesamtcharakter gegen die guten Sitten verstößt. Ist dies zu bejahen, so ist lediglich nach § 139 BGB. zu prüfen, ob infolge der Nichtigkeit des betreffenden Gehaltsteiles der ganze Vertrag nichtig ist. Verfährt man aber in dieser Weise, so muß man m. E. in unserem Falle zu dem Ergebnisse kommen, daß infolge der Nichtigkeit der Gehaltsklausel der ganze Anstellungsvertrag nichtig ist. Die praktischen Konsequenzen dieser Nichtigkeit sind folgende: Der Arbeitnehmer hat seine Dienste außervertraglich, also ohne rechtlichen Grund geleistet. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, dem Arbeitnehmer den Wert der geleisteten Dienste in Geld herauszugeben (§§ 812, 818 Abs. 2 BGB.). Der Anspruch hierauf kann von den Gläubigern gepfändet werden. Als Betrag des Gegenwerts wird regelmäßig der in dem Arbeitsvertrage ausbedungene Gesamtbetrag einzusetzen sein (vgl. Schubart in JW. 1912 S. 1121; Striemer in JW. 1913 S. 187). Der Gläubiger wird aber stets dann von seiner Pfändungsbefugnis keinen Nutzen haben, wenn der Arbeitgeber die ihm geleisteten Dienste schon bezahlt hat. Dies ist zweifellos der Fall, soweit die dem Arbeitenden selbst geleisteten Beträge in Betracht kommen; denn insoweit ist der Arbeitgeber ja nicht bereichert (§ 818 Abs. 4 BGB.). Hinsichtlich der an die Ehefrau gezahlten Beträge kann man zweifelhaft sein, ob der Arbeitgeber sie nochmals leisten muß. Schubart äußert sich hierzu zweifelhaft; Striemer hält einen Herausgabeanspruch nicht für begründet. Ich halte die letztere Ansicht für zutreffend. Durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß tritt der Gläubiger an die Stelle des Arbeitnehmers. Er hat also nicht mehr und nicht weniger Rechte als dieser. Da aber der Arbeitgeber mit dem Willen des Arbeitnehmers die Beträge an die Ehefrau gezahlt hat, so würde der erstere dem Angestellten mit Recht die exceptio doli entgegenhalten, wenn er die

an die Ehefrau gezahlten Beträge zurückfordern wollte (so Striemer a. a. O.; Becker in GruchotsBeitr. S. 55). Die Gläubiger werden also, wenn sie sich auf die Nichtigkeit des Vertrages berufen, in den meisten Fällen leer ausgehen. Es ist ihnen daher zweifellos mehr gedient, wenn ihnen ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung gegeben ist.

Man hat zwar eingewendet (Lippmann in LZ. 1910 S. 840; Schubart in JW. 1912 S. 1121 und Lesser ebenda S. 1134), weil die Vereinbarung über die Gehaltsfestsetzung nach § 138 BGB. nichtig sei, so sei damit auch jeder Grund für eine Schadensersatzforderung genommen. Der Gläubiger könne keinen vertragmäßigen Anspruch des Angestellten, sondern nur einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung pfänden. Diese Ansicht ist m. E. irrig (ebenso Gaupp-Stein Bd. 1 § 850 III, 1; Philippsborn in JW. 1913 S. 230). Die Schadensersatzklage wird durch die Nichtigkeit des Vertrages in keiner Weise ausgeschlossen. Im Gegenteil, sie beruht gerade darauf, daß der Gläubiger durch den Abschluß eines unerlaubten Vertrages um die Pfändungsmöglichkeit gebracht und dadurch geschädigt wird. Wäre die entgegengesetzte Ansicht richtig, so könnte ein Anspruch aus unerlaubter Handlung dann niemals gegeben sein, wenn der Schaden durch ein Rechtsgeschäft herbeigeführt worden ist. Mit Recht betont Kiefer (S. 110), es sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine solche Einschränkung der Anwendungsmöglichkeit der Bestimmung (§§ 823 ff. BGB.) gewollt habe. Prüfen wir nun, ob in diesem Falle ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung gegeben ist.

V. Steht den Gläubigern ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung zu?

Nach § 823 Abs. 1 BGB. macht sich schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. In diesem Falle kann als verletztes Rechtsgut nur das Forderungsrecht des Gläubigers in Betracht kommen. Dieses fällt aber nicht unter die durch § 823 Abs. 1 geschützten Rechte (Staudinger § 823 A Ziff. 2 e; Oertmann § 823 N Ziff. 2 c; RG. Bd. 57 S. 354, Bd. 59 S. 236).

Ebensowenig kann § 823 Abs. 2 im vorliegenden Falle Anwendung finden; denn diese Bestimmuug setzt voraus, daß der Ersatzpflichtige gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßen hat. Als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 könnte aber hier nur das Strafgesetzbuch in Frage kommen. Gegen ein solches Schutzgesetz verstößt aber der Gehaltsvertrag zugunsten Angehöriger nicht. Insbesondere kann auch § 288 StGB. den vorliegenden Fall nicht betreffen. Durch diese Bestimmung ist nämlich dem Schuldner verboten, bei drohender Zwangsvollstreckung Bestandteile seines Vermögens zu veräußern oder beiseite

zu schaffen, wenn er dabei beabsichtigt, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln. Da aber der Arbeitnehmer einen Anspruch auf den 1500 Mk. übersteigenden Gehaltsteil gar nicht erwirbt, so kann er sich auch nicht eines Bestandteiles seines Vermögens entäußert haben (and. M. Becker in GruchotsBeitr. S. 44). Es kann mithin nur noch § 826 BGB. für unseren Fall in Frage kommen. Nach dieser Bestimmung ist zum Schadensersatze verpflichtet, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Es ist also nicht (wie im § 823) erforderlich, daß ein bestimmtes Rechtsgut oder ein besonderes Schutzgesetz verletzt worden ist, es genügt vielmehr jede beliebige Schädigung des anderen (RG. Bd. 48 S. 124). Auf die Art der schädigenden Handlung kommt es nicht an. Diese braucht nicht objektiv rechtswidrig zu sein; § 826 begreift vielmehr auch solche Handlungen unter sich, die an sich erlaubt sind, es fallen sogar auch die in Ausübung eines besonderen Rechtes vorgenommenen Handlungen darunter. Wie schon erwähnt, setzt § 826 eine vorsätzliche Schadenszufügung voraus. Hierbei genügt es nicht, daß sich der Vorsatz auf die Vornahme der Handlung erstreckt, welche den Schaden verursacht; er muß vielmehr auf die Schadenszufügung selbst gerichtet sein, wobei es jedoch ausreicht, wenn der Täter das Bewußtsein der Schädigung besitzt. Endlich erfordert § 826 BGB., daß die Handlung gegen die guten Sitten verstößt, und zwar ist nur eine objektive Zuwiderhandlung verlangt; die Auffassung des Handelnden von der moralischen Qualität seiner Tat ist gleichgültig (Staudinger zu § 826 N. 3b; RG. Bd. 72 S. 7; Oertmann N. 2b zu § 826).

Prüfen wir nun die Voraussetzungen des § 826 BGB. im vorliegenden Falle. Was zunächst das Erfordernis der Schadenszufügung angeht, so liegt es auf der Hand, daß der Gläubiger durch die zugunsten der Ehefrau getroffene Gehaltsverfügung einen Schaden erleidet. Wäre nämlich die fragliche Gehaltsklausel nicht vereinbart worden, so hätte der Arbeitnehmer den Anspruch auf den ganzen Gehalt erworben, so daß die über 1500 Mk. hinausgehende Summe dem Zugriff des Gläubigers unterlegen wäre. Es fragt sich ferner, ob der Arbeitnehmer oder auch die Firma bei Abschluß des Vertrages den Vorsatz hatte, die Gläubiger zu schädigen. In manchen Fällen wird dies nicht zweifelhaft sein. Es ist aber zu prüfen, ob eine vorsätzliche Schadenszufügung auch dann anzunehmen ist, wenn der Schuldner lediglich in dem Bestreben gehandelt hat, seine Familie nicht untergehen zu lassen, oder wenn er an sich den Willen hatte, seinen Gläubigern den 1500 Mk. übersteigenden Betrag zukommen zu lassen, und den Vertrag nur geschlossen hat, weil der Arbeitgeber es aus berechtigten Gründen so wünschte. Auch in diesen Fällen darf man wohl annehmen, daß der Wille des Schuldners die Schadenszufügung mitumfaßt hat; denn diese braucht nicht der einzige und der letzte Zweck der Handlung zu sein. Es genügt vielmehr, wenn die Benachteiligung die notwendige Folge eines anderen Zweckes ist und der Täter das Bewußt-

sein hat, daß die Handlung den schädigenden Erfolg haben werde. Mag nun auch den Schuldner wohl in erster Linie die Absicht geleitet haben, sich und seiner Familie den notwendigen Unterhalt zu verschaffen, so war er sich doch zweifellos zugleich darüber klar, daß die Vereinbarung der fraglichen Gehaltsklausel zugleich eine Schädigung der Gläubiger zur Folge haben mußte. Ebensowenig kann es zweifelhaft sein, daß auch die Firma dieses Bewußtsein gehabt hat. Man muß daher m. E. annehmen, daß es sich sowohl auf seiten des Schuldners als des Arbeitgebers um eine vorsätzliche Schadenszufügung im Sinne des § 826 BGB. handelt.

Die weitere Voraussetzung des § 826, daß die Schadenszufügung gegen die guten Sitten verstoßen müsse, ist nach den oben entwickelten Grundsätzen auf seiten des Schuldners dann erfüllt, wenn er seinen Angehörigen einen übermäßig hohen Betrag zuweist, um ihn seinen Gläubigern zu entziehen und sich oder auch seiner Familie eine über das bescheidene Maß hinausgehende Lebensführung zu ermöglichen. In diesem Falle ist der Schuldner dem geschädigten Gläubiger nach § 826 BGB. zum Schadensersatz verpflichtet. Auf der anderen Seite kann auch der Arbeitgeber als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe nach § 826 schadensersatzpflichtig sein, wenn er zu der unsittlichen Schadenszufügung des Arbeitnehmers bewußt mitgewirkt hat. Da der Angestellte in der Regel mittellos ist, so wird der Gläubiger, wenn dies möglich ist, die Schadensersatzklage gegen den Arbeitgeber richten. Soweit die Klage begründet ist, ist auf Grund der §§ 249 ff., 252 BGB. Ersatz zu leisten. Nach § 249 ist der Zustand wiederherzustellen, der bestanden hätte, wenn der Gehaltsvertrag nicht über die durch die guten Sitten gezogenen Schranken hinausgegangen wäre; in diesem Falle hätte der Gläubiger den Überschuß pfänden können. Das was er durch diese Pfändung und Überweisung erhalten hätte, ist ihm zu ersetzen.

C. De lege ferenda.

Wir kommen also übereinstimmend mit dem Reichsgerichte zu dem Ergebnisse, daß der Gläubiger regelmäßig den Gehaltsschiebungen der fraglichen Art machtlos gegenübersteht, weil und solange der Gehaltsvertrag einen vom moralischen und sozialen Standpunkt aus zu billigenden Selbstschutz darstellt, der den Schuldner vor den unbilligen Konsequenzen einer veralteten Gesetzesbestimmung bewahrt. Nur dann vermag der Gläubiger solchen Verträgen wirksam zu begegnen, wenn der den Angehörigen zugewandte Betrag über die durch die guten Sitten gezogene Grenze hinausgeht. Es ist von Interesse, den praktischen Wert dieses Ergebnisses kurz zu erörtern: Man kann wohl nicht verkennen, daß die vom Reichsgericht gegebene Lösung zwar juristisch in ihrem Ergebnis nicht angreifbar, praktisch aber keineswegs vollbefriedigend ist. Freilich hat die Auffassung des Reichsgerichts den Vorzug, daß sie den Schuldner vor der ungerechten Härte

des rückständigen Gesetzes schützt. Hierbei behandelt sie nicht alle Fälle schematisch, ungeachtet der besonderen Familien- und Lebensverhältnisse des Schuldners, sondern sie gibt die Möglichkeit, allen Umständen, die die Unterhaltsbedürfnisse des Schuldners höher oder geringer stellen, Rechnung zu tragen. Auf der anderen Seite ist aber folgendes zu erwägen: Wenn in jedem einzelnen Falle das Gericht entscheiden soll, inwieweit die dem Angehörigen zugewandte Gehaltssumme über das billige Maß hinausgeht, so dürfte wohl eine Einheitlichkeit in der rechtlichen Beurteilung der einzelnen Fälle bei der Verschiedenheit der etnzelnen Auffassungen nur schwer zu erzielen sein. Weiter ist zu bedenken, daß die Entscheidung des Reichsgerichts eine große Unsicherheit in den praktischen Rechtsverkehr hineinträgt. Denn wer in die Lage kommt, einen Gehaltsvertrag zugunsten Angehöriger abzuschließen, wird sich wohl niemals im klaren darüber befinden, welchen Betrag er den Angehörigen zusichern darf, weil er ja nicht weiß, wo das Gericht die Grenze zwischen dem Sittlichen und Unsittlichen ziehen wird (ebenso Becker in Gruchots-Beitr. S. 52; Meyer, Pfändung und Sicherung von Lohn und Gehalt S. 42). Das Schlimmste an dem bestehenden Zustande liegt aber darin, daß die Untergerichte die Ansicht des Reichsgerichts vielfach verwerfen und abweichend erkennen. Wie die Erfahrung lehrt, wird vielfach von Landgerichten in zweiter Instanz so verfahren. Aber auch Obergerichte erkennen mitunter in nichtrevisiblen Sachen im Gegensatze zum Reichsgericht (so z. B. OLG. Düsseldorf in DRAZ. v. 15. 8. 1912 S. 119). Auf diese Weise wird zweierlei Recht geschaffen und das Ansehen der Rechtspflege schwer geschädigt. Selbst wenn aber auch die Untergerichte der Auffassung des Reichsgerichts in ihren Entscheidungen folgen würden, so bliebe doch ein schädlicher Einfluß des bestehenden Rechtszustandes auf das Rechtsbewußtsein des Volkes bestehen; denn da die Pfändungsbeschränkung des Lohnbeschlagnahmegesetzes nun einmal besteht, durch die Gehaltsverträge aber umgangen wird, so besteht die Gefahr, daß das Volk allmählich den Sinn für das Erlaubte und Unerlaubte verliert, zumal schon durch die rechtliche Billigung der Sicherungsverträge und ähnlicher Schiebungen im Volke das Gefühl dafür, daß es Pflicht und Anstand ist, seine Gläubiger zu bezahlen, erheblich gelitten hat. Diesem bedauernswerten Zustand kann nur eine Reform des Lohnbeschlagnahmegesetzes abhelfen (ebenso Meyer a. a. O. S. 43); denn nicht in der Entscheidung des Reichsgerichts, sondern in der Mangelhaftigkeit des Gesetzes liegt der Umstand, der die vorhandenen Mißstände verschuldet. Wie dringend sich das Bedürfnis dieser Gesetzesänderung im Rechtsverkehr geltend macht, geht daraus hervor, daß die Ältesten der Kaufmannschaft Berlins in einer Eingabe an den Reichskanzler v. 31. 1. 1914 auf die Notwendigkeit dieser Reform hingewiesen und ihre baldige Durchführung befürwortet haben (s. R. u. W. 1914 S. 95). Es wäre ein aussichtsloser Versuch, eine feste Norm zu suchen, die eine absolute Richtschnur für die Beurteilung wäre und dabei der

Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle gleich gerecht würde. Es kann sich nur darum handeln, eine Lösung zu finden, die diesem Ziele möglichst nahekommt. Bisher sind drei Vorschläge gemacht worden. Der eine geht dahin, eine Bestimmung in das Lohnbeschlagnahmegesetz aufzunehmen, die in jedem Falle das Gericht entscheiden läßt, was dem Schuldner von seinem Verdienst zu belassen sei (so Feßler in BayZ.; Philippsborn in JW. 1912 S. 896). Dieser Gesetzesvorschlag würde praktisch zu demselben Ziele führen wie die Entscheidung des Reichsgerichts, da auch nach dieser das richterliche Ermessen darüber befinden soll, welche Summe pfändbar sein soll. Es gilt daher hinsichtlich der praktischen Brauchbarkeit dieses Vorschlages dasselbe, was oben bereits für den praktischen Wert der Reichsgerichtsentscheidung ausgeführt ist.

Der zweite Vorschlag geht dahin, die nach § 805 Ziff. 8 und Abs. 2. ZPO. für die Beamten bestehende Pfändungsbeschränkung auf die Privatangestellten auszudehnen, so daß also ein Drittel des 1500 Mk. übersteigenden Betrages pfändbar sein solle (so z. B. Harnier in JW. 1913 S. 296). Diesen Vorschlag haben auch die Ältesten der Kaufmannschaft Berlins in ihrer Eingabe an den Reichskanzler befürwortet. M. E. ist an sich die Forderung berechtigt, die Privatangestellten mit den Beamten bezüglich der Gehaltspfändung gleichzustellen; denn es ist nicht einzusehen, weshalb Beamten vor Privatangestellten ein so großes Vorrecht genießen sollen, zumal in vielen Fällen kaum festzustellen ist, ob es sich um einen Beamten oder Privatangestellten handelt. Nicht selten gehen auch Beamte in den Privatdienst über und umgekehrt; nach dem bestehenden Zustande sind sie in der einen Stellung bezüglich der Gehaltspfändung rechtlich anders zu behandeln wie in der anderen Stellung. Ein Grund hierfür läßt sich aber wohl kaum finden (ebenso die Ältesten von der Kaufmannschaft von Berlin a. a. O.). Gleichwohl möchte ich den von Harnier gemachten Vorschlag ablehnen, weil er die Umstände des einzelnen Falles zu wenig berücksichtigt. Es wäre gewiß unrecht, wollte man einem Schuldner, der unverheiratet ist, ebenso viel zubilligen wie einem verheirateten, der vielleicht mehrere Kinder zu ernähren hat. Der erstere würde vielleicht mehr behalten, als er zu einem standesgemäßen Leben benötigte, während der andere Not leiden müßte.

Ein dritter Vorschlag ist von Cohn (GruchotsBeitr. Bd. 54 S. 721) gemacht worden. Er tritt dafür ein, daß in Gehälter bis zu 1500 Mk., wie bisher, die Zwangsvollstreckung unzulässig sein soll; bei einem Verdienst von 1500 bis 4500 Mk. soll $^1/_3$, bei Familienhäuptern $^1/_5$ des Überbetrages, bei einem höheren Gehalt als 4500 Mk. von dem Betrage von 1500 bis 4500 Mk. $^1/_3$ bezw. $^1/_5$, von dem Mehrbetrage die Hälfte, bei Familienhäuptern $^3/_{10}$ pfändbar sein. Cohn hat das Ziel verfolgt, die Verschiedenartigkeit der Familienverhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Es ist nicht zu verkennen, daß sein Vorschlag in dieser Hinsicht sehr beachtenswert ist; Becker (GruchotsBeitr. S. 59) und Meyer a. a. O.

sehen in ihm die beste Lösung der schwebenden Streitfrage. M. E. hat aber der Cohnsche Vorschlag den Nachteil, daß er dem Schuldner zuviel beläßt, insbesondere dem kinderlosen Verheirateten. Hier erfordert das praktische Leben ein größeres Anpassungsvermögen des Gesetzes. Wenn z. B. bei einem ledigen Schuldner von einem Jahresverdienst von 3000 Mk. 2500 Mk. und bei einem verheirateten, gleichviel ob er Kinder hat oder nicht, 2700 Mk. unpfändbar sind, wenn ferner — um den Vorschlag auch an einem höheren Gehalt zu illustrieren — bei einem Einkommen von 8000 Mk. 5250 bezw. 6350 Mk. der Pfändung entzogen sind, so wird dem Schuldner m. E. weit mehr belassen, als er bei bescheidener Lebensführung zum standesgemäßen Unterhalte notwendig hat. Andererseits erscheint es mir aber zu weitgehend, das Gehalt eines Familienhauptes schon von 1500 Mk. der teilweisen Pfändung zu unterwerfen. Die Grenze muß hier zweifellos höher gezogen werden; denn ein verheirateter Schuldner kann von einem Gehalt von 1600 oder 1700 Mk. nichts entbehren, besonders wenn er Kinder zu ernähren hat.

Die folgende von mir entworfene Idee will die Nachteile der erwähnten Vorschläge nach Möglichkeit ausgleichen. Auch ich gehe davon aus, daß dem Schuldner in der gehobeneren Stellung auch ein höherer Betrag belassen werden muß. Mein Vorschlag macht daher ebenso wie der Cohnsche und die Bestimmung des § 850 Ziff. 8 und Abs. 2 ZPO. den ganzen Gehalt zum Maßstabe dessen, was dem Angestellten zu belassen ist und billigt ihm eine gewisse Quote von dem den unpfändbaren Betrag übersteigenden Gehalt zu. Die Unterhaltsbedürfnisse eines Schuldners hängen in erster Linie davon ab, ob er verheiratet ist oder nicht. Mein Vorschlag macht daher auch eine entsprechende Trennung. Es ist dabei davon auszugehen, was der wirtschaftlich kleinste Angestellte — nehmen wir z. B. einen Hausknecht — als unverheirateter Mann zum Leben notwendig hat. Nach meiner Schätzung wird ein Betrag von 1200 Mk. jährlich für ihn ausreichend sein. Genauere Berechnungen lassen es mir als billig erscheinen, einem unverheirateten Schuldner von dem überschießenden Betrage eine Quote von $^2/_5$ zu belassen. Demnach wären also bei einem Gehalt von:

1500 Mk.	180 Mk.	pfändbar,	verblieben	1320 Mk.
2000 „	480 „	„	„	1520 „
3000 „	1080 „	„	„	1920 „
10000 „	5280 „	„	„	4720 „

Ein verheirateter Schuldner in wirtschaftlich niedriger Stellung braucht für sich und seine Frau nach meiner Schätzung einen Betrag von 1800 Mk. jährlich. Ich nehme daher diese Summe als unpfändbar an. Demnach wären bei einem Gehalt von:

2000 Mk.	120 Mk.	pfändbar,	verblieben	1880 Mk.
3000 „	720 „	„	„	2280 „

5000 Mk. 1920 Mk. pfändbar, verblieben 3180 Mk.
10000 „ 4920 „ „ „ 5080 „

Vielleicht dürften diese Beispiele zeigen, daß mein Vorschlag den praktischen Bedürfnissen genügt. Mit dem Betrage, der dem verheirateten Schuldner nach den obigen Grundsätzen verbleibt, muß er grundsätzlich den Unterhalt für sich und seine Familie bestreiten können. Hat er aber Kinder, so soll er dafür besser gestellt sein als der Unverheiratete und der kinderlose Verheiratete, und zwar soll ihm für jedes Kind zu der ihm als unpfändbar verbleibenden Summe noch ein Betrag von 10% des pfändbaren Betrages belassen bleiben, so daß z. B. einem Schuldner, der 5000 Mk. jährlich verdient, zu dem ihm verbleibenden Betrage von 3180 Mk. noch 192 Mk. für jedes Kind zukommen. Demnach wird also ein Schuldner, der zehn Kinder hat, seinen ganzen Gehalt behalten. Dies dürfte kein Bedenken erregen, soweit es sich um Angestellte mit niederem Einkommen handelt. Die Unbilligkeiten, die sich daraus für die Pfändungsmöglichkeit bei Angestellten mit hohem Einkommen ergeben könnten, werden sich von selbst dadurch ausgleichen, daß Familien mit höherem Einkommen, wie statistisch feststeht, gewöhnlich weniger Kinder haben wie solche mit niederem Einkommen.

Der Reichstagsabgeordnete Bassermann hat vor kurzer Zeit einen Antrag auf Abänderung des Lohnbeschlagnahmegesetzes im Reichstage eingebracht. Im Interesse des Rechtsverkehrs wäre es mit Freuden zu begrüßen, wenn diesem Antrage bald stattgegeben würde; den Gehaltsverträgen und den dadurch bedingten Mißständen würde dadurch ein Ende bereitet werden, weil dann das Gesetz den Anforderungen des Rechtsverkehrs genügt und jede Umgehung des Gesetzes gegen die guten Sitten verstößt.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.